Werk

Titel: II. Miszellen

Ort: Tübingen

Jahr: 1895

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0051|log94

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

II. MISZELLEN.

Monatsberichte auf dem Gebiete der neuzeitlichen Arbeitsverwaltung.

The Labour Gazette, The Journal of the Labour Department of the Board of Trade. Published on the 15th of each month. Vol. III. 1895. London. Printed and published for Her Majesty's Stationery Office by Veale, Chifferiel & Co. Ltd. 31 to 37 Cursitor Street. London E. C. Preis jeder Nummer 1 Penny.

Bulletin de l'Office du Travail (Ministère du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes). Paris, Berger Levrault et Cie. éditeurs; Armand Colin et Cie. éditeurs. 2e. Année 1895. Monatlich eine Nummer, Preis 20 Centimes. (Jahresabonnement für Frankreich 2 Fr. 50 Ctm.)

Diese zwei Monatsberichte über Arbeits-Angelegenheiten sind interessante Typen einer besonderen Art von Veröffentlichungen, zu welchen die neuzeitliche Gestaltung der staatlichen Arbeitsverwaltung Anlass gegeben hat. Information der mannigfaltigsten Art über Arbeits- und Arbeiterverhältnisse im In- und Ausland, welche die staatliche Arbeitsverwaltung bei sich konzentriert, soll möglichst rasch durch Veröffentlichung in einer ungewöhnlich billigen Monatsschrift den grossen Massen der Interessenten, vor allem den verschiedenen Arbeiterkreisen zugänglich gemacht werden. Dabei handelt es sich sowohl um statistische als um anderweitige notizenartige Informationen; doch nehmen gerade die statistischen oder — wenn der Ausdruck gestattet werden will — die quasi-statistischen Nachweise namentlich in der englischen Labour Gazette eine hervorragende Stelle ein.

Soweit die Monatsberichte statistisches Material bieten, kommt sowohl der statistisch rezeptive als der statistisch produktive Verwaltungsdienst [1]) in Betracht. Der rezeptive Dienst greift vor allem Platz für alle aus dem Ausland, insbesondere auf Grund ausländischer statistischer Publikationen mitgeteilten statistischen Nachweise. Gleiches ist der Fall,

1) Ich darf bezüglich dieser Unterscheidung wohl Bezug nehmen auf meine »Theoretische Statistik«, Freiburg, J. C. B. Mohr 1895, § 63: »Die technischen Aufgaben der statistischen Verwaltung im einzelnen«. S. 137 u. ff.

insofern im Inland anderwärts fertiggestellte Statistik einfach mitgeteilt wird. Daneben findet sich aber auch statistisch-produktiver Dienst. Allerdings handelt es sich dabei in der Hauptsache nicht um statistisch-produktiven Dienst aus erster Hand, d. h. um Gewinnung der Nachweise mittelst durchgreifender und technisch zentralisierter Bearbeitung des Urmaterials der Erhebung. Was die Grundlage für die bedeutungsvollsten fortlaufenden statistischen Monatsveröffentlichungen, insbesondere des englischen Arbeits-Departements bildet, ist das, was man statistisch-produktive Arbeit aus zweiter Hand nennen kann, insofern es sich dabei nicht um statistisch-technische Ausbeutung statistischen Urmaterials, sondern nur um eine kalkulatorische Zusammenstellungsarbeit insofern handelt, als dezentralisiert aufgestellte Zahlennachweise zu einem möglichst brauchbaren typischen Gesamtbild einer gegebenen Erscheinung zusammenzufassen sind. Bei der fortlaufenden Arbeitsstatistik sind es teils Unternehmerkreise (Betriebsverwaltungen), teils Kreise organisierter Arbeiter (in England namentlich die *Trade unions)*, welche die eigentlich statistisch-technische Arbeit der Tabellenaufstellung besorgen, bezüglich deren dann hinterher dem Arbeitsamt nur eine rechnerische Zusammenfassung zufällt. Thatsächlich ist durch dieses Verfahren eine erschöpfende statistische Erkenntnis der Zustände und Ereignisse, welche in Betracht gezogen werden, keineswegs gesichert. Die Inanspruchnahme der freiwilligen Mitarbeit privater Unternehmer- und Arbeiterkreise schliesst die Verweigerung dieser Mitarbeit — allgemein oder zu gegebener Zeit — keineswegs aus. So kommt es, dass z. B. wichtige Kapitel der fortlaufenden englischen Arbeitsstatistik, wie sie die Labour Gazette bietet, eigentlich keine wahre Statistik im strengen Sinne des Wortes darstellen, sondern nur eine Art symptomatischer Statistik, die aus keineswegs erschöpfenden und überdies bezüglich des Masses ihrer Erstreckung zu verschiedenen Zeiten ungleichmässigen Nachweisen gewonnen ist. So wird z. B. in der Märznummer 1895 zur Statistik der Arbeitslosigkeit im Februar (State of Employement in February. I. General Summary) bemerkt: »84 Trade unions mit einer Gesamt-Mitgliederzahl von 385 594 hätten die Gesamtzahl der ausser Arbeit stehenden Mitglieder zu Ende Februar auf 30 624 oder 7,9 Proz. angegeben, gegen 8,2 in den 76 Unions, welche für den Januar Nachweise geliefert hatten, und 6,3 Proz. in den 43 Unions, welche für den Februar 1894 berichtet hatten«. 84 berichtende Gewerkvereine für den Februar 1895 gegen 76 Gewerkvereine, die über den Januar 1895 und nur 43, die über den Februar 1894 berichtet hatten, das lässt allerdings die Grundlagen dieser Statistik, selbst wenn sie nur als »symptomatische« angesprochen wird, als recht ungleichartig und damit nur mässiges Vertrauen erweckend erscheinen. Etwas günstiger erscheint allerdings die Sache, wenn man nicht die Zahl der Gewerkvereine, sondern die Zahl der Mitglieder in Betracht zieht, welche sie jeweils repräsentierten. Man findet

dann für den Februarbericht 1895 wie oben angegeben 385 594 Mitglieder, für den Januarbericht 1895 370 335 Mitglieder und für den Februarbericht 1894 352 846 Mitglieder der berichtenden Gewerkvereine. Hier sind die Unterschiede minder bedeutend; die Lässigkeit der Berichterstattung scheint hienach vorzugsweise bei minder mitgliederreichen Gewerkvereinen obzuwalten. Aber muss man weiter fragen: Können die Resultate, die sich für nicht einmal 400 000 Gewerkvereinsmitglieder ergeben, überhaupt als befriedigendes Bild der Arbeitslosigkeit im allgemeinen angesehen werden? Hier Ja zu sagen, erheischt einen grossen Mut an statistischem Summarismus! Selbst wenn die 400 000 voll wären, hätte man noch nicht einmal ein Drittel der Gewerkvereinsmitglieder, deren Vereine überhaupt Nachweisungen über ihre Mitgliederzahl einreichen, in Betracht gezogen. Diese Gewerkvereine betrugen für 1892 594 mit 1 237 367 Mitgliedern [1]). Und dazu dann noch die ganze Masse der nicht den Gewerkvereinen angehörigen Arbeiter! Man sieht, man hat es bei der fortlaufenden Statistik der Arbeitslosen in der Labour Gazette mit einem Nachweis zu thun, welcher nicht bezüglich des Masses der Arbeitslosigkeit als solcher, sondern höchstens in Betreff der zeitlichen Schwankungen derselben einigermassen, aber auch da nur mit grosser Sorgfalt, als symptomatischer Ausdruck zu gebrauchen ist.

Besser steht es mit zwei anderen Symptomen, welchen in der Labour Gazette fortlaufend besondere Berücksichtigung zugewendet ist: das ist einerseits die Zahl der von Tag zu Tag in den Londoner Docks verwendeten Arbeiter und andererseits die Durchschnittszahl der im Monat in London unterstützten Armen. Hier sind wenigstens die symptomatischen Erscheinungen als solche erschöpfend in Betracht gezogen.

Die vorgenannten drei Bewegungserscheinungen: Arbeitslosigkeit, Dockarbeiterverwendung und Armenunterstützung werden in der Labour Gazette regelmässig durch in den Druck eingeschaltete einfache Linien-Diagramme veranschaulicht, welche gewissermassen den Barometerstand dieser für die Arbeitsangelegenheiten bedeutungsvollen Erscheinungen darstellen sollen.

Ueber den wesentlichen Inhalt der beiden Monatsberichte sei in Kürze noch folgendes bemerkt.

A) The Labour Gazette. (Allmonatlich im Mittel 32 Seiten gr. 2.) Die Monatsnummern derselben bringen zunächst Mitteilungen über den Beschäftigungsstand (state of employement) des Vormonats in drei Abschnitten: I. Allgemeine Uebersicht (General-Summary). II. Berichte für einzelne Industrien. III. Distrikts-Berichte (auch von London) seitens örtlicher Korrespondenten und von anderer Seite. In der Allgemeinen Uebersicht werden

1) Report of the work of the Labour Department of the Board of Trade (1893/94) with supplement containing Abstract of Labour Statistics, London 1894. S. 7.

nach einer allgemeinen Schilderung der Arbeitslage die oben erwähnten Arbeitslosen-Statistiken der Trade-Unions mitgeteilt; dann folgen andere hier einschlägige Mitteilungen über den Arbeiterstand in verschiedenen Industrien nebst kurzen Notizen über Arbeitsstreitigkeiten (trade disputes), über die allgemeine Tendenz der Veränderungen bei Lohnsätzen und Arbeitsdauer, über Armenwesen, sowie über die Ein- und Auswanderung. Die Sonderberichte für einzelne Industrien gründen sich auf die von den verschiedenen Betriebsunternehmungen bezw. den Korrespondenten des Departments (so insbesondere bezüglich der landwirtschaftlichen Arbeit) gelieferten zahlenmässigen Nachweise, und erstrecken sich z. Z. auf a) Kohlenbergbau, b) Eisenerzbergbau, c) Eisenindustrie, d) Landwirtschaftliche Arbeit, e) Frauen- und Kinderverwendung in der Textil- und Hutindustrie, f) Dockarbeit in London (Dieser Abschnitt gehört zu dem statistisch Vollständigsten, was die Monatsnachweise bieten und giebt durch den Sondernachweis des täglichen Standes der beschäftigten Dockarbeiter im Vergleich mit dem nämlichen Monat des Vorjahrs sehr lehrreiche Aufschlüsse, deren allgemeines Verständnis durch die graphische Darstellung noch wesentlich erleichtert wird); g) Beschäftigung von Seeleuten, h) Fischerei-Industrie. Die Distriktsberichte haben nur, soweit London und insbesondere das dortige Armenwesen in Betracht kommt, einen statistischen Charakter; im übrigen hat man es mit allgemeinen Schilderungen der Lage und Stimmungsberichten für die verschiedenen Arbeitszweige zu thun, welche nach grösseren Gebietsabschnitten geordnet sind und allmonatlich einen ziemlich ausgedehnten Raum in Anspruch nehmen. Darauf folgen Mitteilungen und Aufsätze redaktionellen Charakters, in welchen gerade schwebende Probleme inländischen oder ausländischen Charakters behandelt werden. Als Beispiel sei angeführt, dass die Märznummer von 1895 an solchen Artikeln und Notizen enthält: Die Krisis im Stiefel- und Schuhgeschäft; Kooperativ-Kontrakte in Italien; die Lage im Londoner Baugeschäft; die Kohlenindustrie in Süd-Wales und die gleitende Skala; die Einigungs- (Trade disputes) Bill und andere auf die Arbeit bezügliche Bills. Ständige Rubriken sind hiebei die Nachweisungen zur Unfall-Akte, sodann Mitteilungen über Einigungs- und Schiedswesen, sowie über Genossenschaftswesen (cooperation) je im Vormonat.

Daran reiht sich ein auf kurze Notizen beschränkter Monatsbericht über die Arbeit in den Kolonien und danach der Abschnitt über die Arbeit im Ausland, bestehend in einer Sammlung gelegentlicher statistischer und nichtstatistischer Notizen aus den verschiedenen Ländern, welche teils den amtlichen Publikationen dieser Länder entnommen, teils auf diplomatischem oder konsularischem Weg erlangt sind. (In diesem Abschnitt kommt der rein rezeptive Dienst dieses Teils der Arbeitsverwaltung am deutlichsten zum Ausdruck.

Dann kommt der Abschnitt über »Labour Cases«, d. h. über zivil-

oder strafgerichtliche Fälle, welche speziell auf Arbeitsfragen sich beziehen und von welchen das Department Kenntnis erhalten hat. Benützt sind namentlich die darauf bezüglichen Mitteilungen in Lokalzeitungen. Die Fälle sind nach den verschiedenen in Betracht kommenden Spezialgesetzen geordnet, z. B. Employers Liability Act, Employers and Workmen Act, Mines Regulation Act, Merchant Shipping Act, Trade Union and Conspiracy Acts, Friendly Societies Act, Factory and Workshop Acts u. s. w.; auch fehlt nicht die Sammelposition »Miscellaneous«. Daran reiht sich eine amtliche Statistik der im Vormonat eingetretenen gerichtlichen Verfolgungen (Industrial prosecutions) auf Grund der Factory and Workshop Acts, der Mines Acts und der Merchant Shipping Acts mit Angabe der Zahl der Verfolgungen, der Verurteilungen, der ausgesprochenen Strafen und des Kostenbetrags.

Es folgt eine Statistik der Thätigkeit der Arbeits-Bureaux, soweit solche (9) Nachweise liefern, eine erschöpfende Statistik des Armenwesens für England, Schottland und Irland nach dem Stand eines Tages in Mitte des Vormonats auf Grund der von den Local Government Board mitgeteilten Angaben, und eine Statistik der Arbeitsunfälle bei Eisenbahnbediensteten, Bergleuten, Fabrik- und Werkstätten-Arbeitern, Seeleuten.

Unter der Ueberschrift »Trade-Disputes« sind die einzelnen Arbeitsstreitigkeiten mit Angabe der Zahl der beteiligten Betriebe und Arbeiter, sowie des Beginns und des Endes derselben aufgeführt, und zwar in drei Gruppen: 1) solche, die in dem betreffenden Monat begonnen haben; 2) solche, welche früher begonnen haben und in diesem Monat beendigt worden sind; 3) solche, welche früher begonnen haben und in dem betreffenden Monat noch nicht beendet waren. — Daran reiht sich eine Uebersicht der in den einzelnen Industriezweigen im Vormonat begonnenen Veränderungen der Lohnsätze und der Arbeitsdauer.

Verschiedene Notizen, insbesondere handelspolitischer Art, sodann über Ein- und Auswanderungen, Mitteilungen über neugebildete oder aufgelöste industrielle Organisationen (Trade unions u. s. w.), sowie über neu in Betrieb gesetzte oder aufgelassene Gruben bilden den Schluss der reichen Monatsveröffentlichung des englischen Labour Department.

B. Bulletin de l'Office du Travail (allmonatlich im Mittel 55 Seiten 8°). Die Haupteinteilung des Stoffs dieser Monatsberichte ist folgende: Mouvement social en France; Mouvement social à l'étranger; Actes et documents officiels; Jurisprudence; Bibliographie.

In der ersten Abteilung — Soziale Bewegung in Frankreich — nimmt die »Revue du travail« den meisten Raum ein,

An eine allgemeine — anscheinend vom Arbeitsamt aus den nachher zu erwähnenden Einzelberichten hergestellte — Uebersicht der Lage, in welcher auch auf die verschiedenen Hauptgruppen der Industrien eingegangen wird, reiht sich in zwei Hauptgruppen getrennt die Sammlung des fortlaufend beim Arbeitsamt eingehenden Materials an, eine Orientierung über die Geschäfts- und Arbeitslage der verschiedenen Industrien in verschiedenen Departements des Landes, von denen die industriell wichtigsten ziemlich regelmässig allmonatlich berücksichtigt werden. Die zwei Hauptgruppen, nach welchen die Informationen unterschieden sind, stellen im grossen und ganzen die Berichterstattung einerseits vom Standpunkt des Unternehmers, andererseits von jenem des Arbeiters dar. Es sind nämlich unterschieden: I. Analyse par départements des renseignements fournis 1° par les chambres de commerce, conseils de prud'hommes, associations patronales etc., 2° par les correspondants und II. Analyse par départements des renseignements fournis par les Chambres syndiçales ouvrières. Die Orientierung trägt in beiden Fällen nur ausnahmsweise einen statistischen Charakter; es überwiegen die allgemeinen Beurteilungen und Schilderungen der Lage; einige Annäherung an zahlenmässiges Material bieten die namentlich bei den Berichten der Arbeitersyndikate häufiger auftretenden Schätzungen der Arbeitslosigkeit in Prozenten des Arbeiterstandes. Neuerlich (z. B. in der Märznummer 1895) lässt sich das Arbeitsamt angelegen sein, daraus in der allgemeinen Uebersicht eine formell den statistischen Charakter tragende Zahlengruppierung zu geben. Bei näherem Zusehen findet man freilich, dass es sich dabei nur um zahlenmässige Gruppierung ganz allgemeiner subjektiver Beurteilungen (z. B. travail plus abondant — équivalent — moins abondant) handelt, sehr im Gegensatz zu der allgemeinen Uebersicht des englischen Monatsberichts, der seine Statistik der Arbeitslosigkeit auf thatsächlichen Zahlennachweisen der einzelnen Gewerkvereine aufbaut. Dafür erstreckt sich andererseits die allgemeine französische Uebersicht nicht bloss auf den Arbeitsmarkt, sondern namentlich auch auf die Produktenpreise. Die »Revue du travail« enthält weiter noch verschiedene Notizen teils praktischer Art, teils allgemein statistischen Charakters. Zu den ersteren gehören die Sonderangaben über bevorstehende Submissionen, zu den letzteren Auszüge aus der Handels- und Verkehrsstatistik, Montanstatistik, Konkursstatistik und Baustatistik von Paris, Pariser Pfandleihstatistik.

In weiteren Unterabschnitten der ersten Abteilung folgen die Mitteilungen über 1) das »Mouvement syndical« mit namentlicher Anführung der neugegründeten und aufgelösten Syndikate bezw. Syndikatsverbände; 2) die Arbeiterausstände im Vormonat (statistische Zahlen mit näherer Beschreibung einzelner Fälle), 3) Mitteilungen über Einigungs- und Schiedswesen (mit Berücksichtigung auch von England), 4) Statistik des Spar- und Vorschauwesens — ausser-

dem gelegentliche Notizen u. s. w., z. B. im Märzheft 1895 über Detailpreise gewisser Waren, Statistik der Produktiv- und Konsumtivgenossenschaften, Verzeichnis der im Vorjahr den Produktiv- und Kreditgenossenschaften der Arbeiter gewährten staatlichen Subventionen, annähernde Zahl der Stickereibetriebe, Gefängnisarbeit im Jahr 1892, Allgemeine Lage der Kohlenindustrie in Frankreich von 1850 bis 1893, die Betriebssicherheit in den Minen (mit vergleichenden Blicken auf die deutsche Unfallstatistik), Diagramm der Produktion, des Verbrauchs und der Preise der Mineralkohlen in Frankreich seit 1811, Verzeichnis der bestehenden Gewerbegerichte (Conseils de prud'hommes) und summarische Statistik derselben.

Die zweite Abteilung — Soziale Bewegung im Ausland — hat keine feststehenden, allmonatlich wiederkehrenden Rubriken. Hier erfolgen vielmehr einzelne Mitteilungen über Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik in Arbeitssangelegenheiten nach Massgabe der bezüglichen, vom Arbeitsamt vorzugsweise benützten amtlichen Veröffentlichungen der verschiedenen Länder; in einzelnen Fällen werden auch diplomatische bezw. konsularische Berichte benützt. Auch sonstige allgemein bedeutsame Vorgänge, z. B. Arbeiten internationaler Kongresse finden Beachtung. Aus Deutschland ist beispielsweise in den drei ersten Monatsnummern von 1895 folgendes berücksichtigt: Januar: Ein von Arbeitern begründetes Arbeitersekretariat (Nürnberg), — Ergebnisse der Invaliditäts- und Arbeiterversicherung für 1893, — Gemeindliche Arbeitsnachweisebureaux (nach einem Bericht des französischen Generalkonsuls in Hamburg). Februar: Ergebnisse der Unfallversicherung für 1893, — Statistik der preussischen Einkommensteuerveranlagung für 1894/95, — Arbeiterernährung (Düsseldorfer Versuch des Transports der Arbeitermahlzeiten mittelst erwärmter Wagen; Bericht des französ. Konsuls in Düsseldorf). März: Sonntagsruhe (Bundesratsbeschluss).

In der dritten Abteilung wird alles auf die Arbeitsangelegenheiten bezügliche Material an französischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsvorschriften (staatlicher und kommunaler Natur) veröffentlicht; auch wird monatlich eine knappe Uebersicht des jeweiligen Standes der legislativen Arbeiten auf dem Gebiete der Arbeiter- und sozialen Fragen gegeben, insoweit irgendwelche Vorgänge auf parlamentarischem Gebiet dazu zu vermerken sind. In der ersten Jahresnummer wird dazu eine Gesamtübersicht der Gesetzgebungsarbeiten für das Vorjahr geliefert.

Die vierte Abteilung enthält Mitteilungen über rechtliche Entscheidungen (Jurisprudenz) auf dem Gebiet der Arbeitsangelegenheiten.

Die letzte Abteilung (Bibliographie) von geringer Ausdehnung, welche nicht ständig in den Monatsberichten vertreten ist, bringt gelegentliche Bücherbesprechungen, insbesondere auswärtiger amtlicher Veröffentlichungen.

Es war nötig, im Vorstehenden reichliches Detail über den Inhalt des englischen und des französischen Arbeits-Monatsberichts zu geben; denn das reiche Mosaik höchst mannigfaltiger Information, welches diese Berichte enthalten, kann durch eine allgemeine Beschreibung nicht gut zum Ausdruck gebracht werden. Ersichtlich ist das Bestreben, alles zusammenzutragen, was an amtlichem Material und an privater Information über Lage und Gestaltung des Arbeitsmarkts vorliegt. Soweit hiebei lediglich rezeptive Thätigkeit der Arbeitsämter in Frage steht, fällt den Redaktionen der betreffenden Monatsberichte eine ganz ähnliche Aufgabe zu, wie sie anderwärts in privater Weise von den Redaktionen der periodischen Fachpresse, wenn auch mit minder systematischer Ausgestaltung der Informationssammlung übernommen ist, so z. B. in Deutschland seitens des Sozialpolitischen Zentralblatts und der Blätter für soziale Praxis, die nunmehr in der Wochenschrift »Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik« vereinigt sind. Durchaus eigenartig dagegen erscheint die Belehrungsthätigkeit der Arbeitsämter, soweit sich dieselbe auf eigene zusammenfassende statistische Thätigkeit gründet, wobei für die englischen und französischen Monatsberichte drei Hauptkanäle der statistischen Information in Frage kommen, nämlich die Befragung 1) von Unternehmerverbänden, 2) von Arbeiterorganisationen, 3) von eigenen Korrespondenten. In dem gründlichen Ausbau dieser allein originellen und darum bedeutungsvollen Informationsweise dürfte das Schwergewicht der weiteren Entwicklung der Berichterstattungsthätigkeit der beiden staatlichen Arbeitsämter liegen.

Es war mir in der Hauptsache darum zu thun, in realistischer Weise durch eingehende Analyse der Veröffentlichungen des englischen und französischen Arbeitsamts ein Bild dieser neuzeitlichen Gestaltung des von Staatswegen in die Hand genommenen Orientierungswesens auf sozialem Gebiet zu geben. Eine eingehende Erörterung der Schlussfolgerungen zu ziehen, welche sich daraus als Wünsche für die Ausgestaltung des staatlichen Informationsdienstes in Arbeitssachen in Deutschland ergeben, ist nicht meine Absicht. Dagegen glaube ich in aller Kürze allerdings der Empfindung Ausdruck geben zu dürfen, dass gerade für Deutschland, das bei den wichtigsten sozialpolitischen Aktionen der Neuzeit die Führung übernommen hat, aller Anlass gegeben sein dürfte, auch diesen bedeutungsvollen Dienst fortlaufender Informations-Sammlung und Vermittlung zu organisieren. In Deutschland wird allerdings in mancher Hinsicht die Einrichtung des Arbeitsamts und die Ausgestaltung seiner Thätigkeit sich schwieriger gestalten, als in England und Frankreich; in anderer Hinsicht dagegen bietet sich — schon mit Rücksicht auf den Bestand unserer öffentlich-rechtlichen Arbeiterversicherung — mancher beachtenswerte Vorsprung. Die Schwierigkeit der Einschaltung der neuen

Zentralinstanz »Arbeitsamt« könnte vielleicht dadurch abgeschwächt werden, dass die Funktionen eines solchen Amtes einer bereits bestehenden und hiezu vorzugsweise geeigneten Instanz, nämlich dem Reichs-Versicherungsamt übertragen würden. Als Kanäle der speziell statistischen Information, auf welche auch bei den Arbeiten des deutschen Arbeitsamtes das grösste Gewicht zu legen wäre, möchte ich auch für Deutschland die drei oben erwähnten Modalitäten: Berichterstattung von Unternehmerverbänden, von Arbeiterorganisationen und eigener Korrespondenten empfehlen. Unter den ersteren würden die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung eine hervorragende Stellung einnehmen können. Dazu würde sich meines Erachtens gerade für Deutschland nach den zur Zeit herrschenden Strömungen noch ein vierter sehr bedeutungsvoller Weg der statistischen Information des Zentralarbeitsamtes darbieten. Ein solcher wäre nämlich meines Erachtens dadurch gegeben, dass die in der Entwicklung und Verbreitung begriffenen lokalen, insbesondere gemeindlichen Arbeitsämter, deren Hauptaufgabe die Organisation der Arbeitsvermittlung ist, als die gewissermassen durch die Natur gegebenen äusseren Organe des Zentralarbeitsamtes benützt und zu diesem Zweck mit letzterem behufs ständiger statistischer Information desselben — namentlich auch in Gestalt geeigneter Monatsberichte — in Verbindung gesetzt würden. Eine angemessen auszugestaltende Statistische Abteilung des Reichsversicherungsamts könnte und sollte meines Erachtens mit Versuchen in dieser Richtung möglichst bald vorgehen. Die bundesstaatlichen Verhältnisse werden der Ausgestaltung eines zentralen deutschen Informationsdienstes in Arbeitsangelegenheiten einige Schwierigkeiten bieten; sie werden sich aber bei allseitigem gutem Willen überwinden lassen. Ein eigentliches festes Rückgrat würde die zentrale statistische Information in diesen Angelegenheiten darin gewinnen, wenn das zentrale Arbeitsamt nicht nur — wie das englische und französische — eine statistische und litterarische Bedeutung erhielte, sondern noch darüber hinaus nach Dr. *Möller*'s Vorschlag auch eine eigentliche zentrale Verwaltungsaufgabe auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung, an welche alsdann die speziell statistische Arbeit in der Hauptsache als sekundäre Frucht der primären Verwaltungsthätigkeit sich anschliessen würde. Mit einem Anhieb so weit zu kommen, wird allerdings gerade nach Lage der deutschen Verhältnisse recht schwer sein. Deshalb empfiehlt sich meines Erachtens zunächst und vor allem der Versuch, eine statistische und litterarische Organisation des Berichterstattungswesens in Arbeitsangelegenheiten mittelst einer verbesserten und erweiterten Auflage des englischen und französischen Verfahrens und unter Einfügung unter die Verwaltungsaufgabe des Reichsversicherungsamts möglichst bald in Angriff zu nehmen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden eine spätere endgiltige Ausge-

staltung dieses für die Sozialpolitik der Zukunft unentbehrlichen Berichterstattungswesens erheblich erleichtern.

Dr. Georg v. Mayr.

Die Gesellschaftsformen der Zadruga, der Muiteka und des Tanzimats in Bosnien-Herzegowina. Von Dr. Karl Scheimpflug, Rat der k. k. Finanzprokuratur in Innsbruck.

Die byzantinischen Kaiser hatten im 8. Jahrhundert in Thrazien armenische Söldlinge angesiedelt, welche der manichäischen Sekte der Paulicianer angehörten. Unter dem Zar Peter hat der wahrscheinlich mit dem bulgarischen Priester Jeremias identische Bogumil diese ketzerische Bewegung organisiert. Im Jahre 1450 haben die bogumilischen Prioren 40 000 Personen aus Bosnien zu den Türken geführt und im Jahre 1462 hat Sultan Mahmud in wenigen Wochen mit Hilfe der Bogumilen Bosnien erobert. Die grossen katholischen Geschlechter des Landes, die Philipović, die Keglević, die Jelačić, die Festetić, die Gorazda verliessen das Land. Die zum Islam übergetretenen bosnischen Bogumilen gaben in wenigen Jahrzehnten dem türkischen Reiche die berühmtesten Veziere. Das eroberte Land wurde nach Säbeln und Fahnen zumeist unter die zum Islam übergetretenen Bogumilen verteilt. Als mit der Expansionskraft der Türkei die alten Beutequellen versiegten, machte der bosnische Renegaten-Adel seine Lehen erblich. Ein Versuch der türkischen Veziere, sich gegen die bosnischen Begs auf die Janitscharen zu stützen, scheiterte an dem Bündnisse der Begs und Janitscharen. Als der Sultan einen ehemaligen österreichischen Grenz-Unteroffizier Omer Pascha nach Bosnien sendete, um die gährende Raja zu beruhigen, entfaltete Ali Pascha Riz von Begović die Fahne des Widerstands. Wird auf die Entwickelung zurückgeblickt, welche dazu geführt hat, dass heute bosnisch-herzegowinische Truppen die Schatzkammer der Wiener Hofburg bewachen, so zeigt sich als Kern der älteren bosnischen Geschichte: der Bogumilismus.

Unter der Herrschaft des Bogumilismus fehlten die Bedingungen für die Entwickelung einer Gesellschaftsordnung, welche die Kraft gehabt hätte, sich dauernd über die natürlichen Schranken der Blutsverwandtschaft zu erheben. Der Bogumilismus liess lediglich Raum für die Gesellschaftsverfassung der Hauskommunion, der Zadruga. Der Tod des Familienältesten, ein Familienstreit lässt alle Versuche, unter der Herrschaft des Bogumilismus wirkliche Staaten zu gründen, zusammenbrechen. Der natürliche Geschlechtsverband der Hauskommunion mag durch Adoption oder Patenschaft erweitert werden, die Rechtsgemeinschaft bleibt immer auf die Mitglieder der Hauskommunion, streng genommen auf deren männliche Glieder beschränkt. Ausserhalb der Hauskommunion herrscht Recht- und Friedlosigkeit. Die Arbeitsmittel der Zadruga, besonders die von ihr bearbeiteten Grundstücke

stehen im Kollektivbesitz; ein individuelles Privateigentum entwickelt sich höchstens pekulienartig an Fahrhabe. Der Zweck der wirtschaftlichen Arbeit innerhalb der Hauskommunion ist fast ausschliesslich die Schaffung von Gebrauchswert. Soweit eine Tauschwerterzeugung bekannt ist, wird dieselbe Fremden: Tsintsaren, sächsischen Bergleuten, Ragusaner Händlern, spanischen Juden überlassen.

Die Gesellschaftsordnung des Islam ist der Gesellschaftsordnung des Bogumilismus zweifellos überlegen. Der Koran mit seinen Ausgestaltungen, dem Scheriat, den hl. Fighbüchern und seinem grossen Gesetzeskodex der Multeka, stand höher, als alle bogumilischen Lügenbücher. Vom Islam kann nicht wie von dem Bogumilismus behauptet werden, dass er der gesellschaftlichen Entwickelung masslos gegenüber gestanden sei. Unter der Herrschaft des Islams ist die Bildung eines Staates möglich gewesen, welcher durch die natürlichen Schranken der Bluts- und Geschlechtsgenossenschaft, der Hauskommunion in keiner Weise beengt wurde. Unter der Herrschaft des Islam entsteht die dem Bogumilismus unbekannte Spaltung des Rechts in ein natürliches und positives Recht. Das positive Recht des Islam anerkennt eine Rechtsgemeinschaft nicht bloss auf Grund der natürlichen Geschlechtsgemeinschaft, sondern auch auf Grund der positiven Gemeinschaft des religiösen Bekenntnisses, es anerkennt ausser der Kollektivität des Familienbesitzes auch die Kollektivität der Stiftung, des Vakufs. Unter dem Schutze des Vakufs entwickeln sich sogar Ansätze zu einem wirklichen Privateigentum, nicht bloss an Gebrauchsmitteln, sondern auch an Arbeitsmitteln. Ungeachtet der Polygamie des Islam kann nicht behauptet werden, dass der Islam die Rechtsgemeinschaft auf das männliche Geschlecht beschränkt habe. Die Rechtsstellung der türkischen Frau ist ein entschiedener Fortschritt im Vergleiche zu der Rechtlosigkeit der Bogumilin. Die erweiterte Rechtsgemeinschaft des Islam führt zur Entwickelung des Tauschwertes, zu Ansätzen eines Marktes. Der Gebrauchswert, die Naturalwirtschaft behält nicht mehr die ausschliessliche Bedeutung wie in der Zadruga.

Dagegen behalten die Arbeitsmittel so wie in der Hauskommunion auch unter der Herrschaft der Multeka in der Regel ihren kollektiven Charakter. An die Stelle der souveränen Verfügung über die Arbeitsmittel seitens des Hausvaters der Hauskommunion tritt die souveräne Verfügung über die Arbeitsmittel seitens des Khalifen. Wird von den wenigen Mülkgrundstücken abgesehen, welche eigentlich nur das Wohnhaus und das notwendigste Zugehör zu demselben, somit eigentlich nur Gegenstände des persönlichen Gebrauchs umfassen, so werden alle andern als Mirié-Grundstücke, d. h. als Gemeingut bezeichnet. An diesen Mirié-Grundstücken hat sich der Khalif die sog. Rekabe, wörtlich den Nacken, vorbehalten. Mittels dieser Rekabe zwang der türkische Staat den Nacken des Besitzers des Miriégrundes in das Joch seiner Zwecke.

Eine Art der Verwertung des dem türkischen Staate an fast allen Grundstücken vorbehaltenen Hoheitsrechts war die Ausstattung der bereits erwähnten Fahnen- und Säbellehen, der Timars und Tsiamets mit der verstaatlichten Bodenrente.

Mit Rücksicht auf diesen öffentlich-rechtlichen Charakter der Mirié-Grundstücke konnten an denselben Privaten lediglich Nutzungs- oder Pachtrechte eingeräumt werden. Die Dauer der Nutzniessung beziehentlich des Pachtrechtes war auf die Lebenszeit des Nutzniessers und auf gewisse Grade der Nachkommenschaft beschränkt. Starb der Nutzniesser ohne gesetzliche Nachkommenschaft, so fiel der von ihm benützte Mirié-Grund an den Staat zurück und konnte durch den Staat neuerlich verliehen werden. Der technische Name für den an den Staat zurückfallenden Miriégrund ist Malhul, die technische Bezeichnung für die staatliche Verleihung eines Miriégrunds ist die Erteilung einer Tapie. Die Tapie schliesst ihrem Begriffe nach den individualistischen Rechtsverkehr an Grundstücken aus. Mit Rücksicht auf die Anwartschaft des Staates auf heimfallende Miriégründe hatte der Nutzniesser selbstverständlich kein Verkaufs- oder Verschuldungsrecht an denselben.

Auf die im Kollektiveigentum befindlichen Arbeitsmittel konnten durch die Rodung oder durch die erfolgte Investition Ansprüche begründet werden. Für die Entwickelung von Kapital im Sinne von Arbeitsmitteln, welche in der freien Verfügung des Eigentümers stehen, fehlten aber unter der Herrschaft der Multeka ebenso alle Voraussetzungen, wie unter der Herrschaft der Zadruga. Der öffentlich-rechtliche Charakter des Grund und Bodens ist während der ganzen Herrschaftsperiode der Multeka so zweifellos, dass dieser ganzen Periode der Begriff eines besonderen Fiskaleigentums fremd geblieben ist.

Welch geringe Bedeutung bei diesem Ueberwiegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Gesellschaftsordnung der Verkehr, der Markt besass, zeigen die beiden Bestimmungen der Multeka, dass der Pfandvertrag eigentlich nur ein Beweismittel und dass der Urkundenbeweis streng genommen ausgeschlossen ist.

Im Gegensatze zu diesem überwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter der Gesellschaftsordnungen der Zadruga und der Multeka ist die Haupttendenz der neueren türkischen Reformgesetzgebung, des sog. T a n z i m a t s, dem wirtschaftlichen Individalrechte Raum zu schaffen, In dieser Tendenz begegnen sich alle drei Faktoren, welche an dieser Reformgesetzgebung beteiligt sind: die türkischen Staatsmänner, das europäische Konzert und die christliche Raja.

Die türkischen Staatsmänner konnten sich bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts der Einsicht nicht verschliessen, dass die aus der Periode der Multeka stammende Heeresverfassung wertlos geworden sei. Die Lehen waren in solchem Masse pflichtenlose Pfründen geworden, dass man sogar bei ihrer Aufhebung eine Entschädigung der Lehensherren

in Aussicht nahm. Die ehemals strenge kasernierten Janitscharen mussten unter Murat III. gezwungen werden, auch die Kinder anderer Türken in ihr Corps aufzunehmen.

Das Privatinteresse, welchem die Multeka keine Sphäre der legitimen Bethätigung eingeräumt hatte, hatte in gemeingefährlicher Weise zweifellose Gebiete des öffentlichen Interesses überflutet. Das Privatinteresse führte nicht zur wirtschaftlichen Unternehmung, sondern zur administrativen Korruption. Unter solchen Umständen entsprangen die Reformtendenzen der türkischen Staatsmänner, welche hauptsächlich im Hatti-Scherif von Gülhane aus dem Jahre 1839 und in dem Hatti-Scherif von Humajum aus der Zeit des Krimkriegs zum Ausdruck kamen, dem Selbsterhaltungstriebe. Soweit diese Reformen das wirtschaftliche Einzelinteresse rechtlich zu schützen versprachen, begegneten diese Reformen dem lebhaften Beifalle der bisher rechtlos gewesenen christlichen Bevölkerung des türkischen Reiches. Mit Recht konnte die christliche Raja erwarten, im wirtschaftlichen Konkurrenzkampfe über die zu Staatspfründnern gewordenen Türken das Uebergewicht zu erhalten.

Der kapitalistische Kern der Tanzimats-Gesetzgebung, der rechtliche Schutz des wirtschaftlichen Individualrechts entsprach auch dem Hauptinteresse der europäischen Mächte, welches darauf gerichtet ist, sich in der Türkei ein Absatzgebiet für ihre Industrieerzeugnisse zu schaffen. Selbst Russland hat sich ungeachtet seines geringen Export-Interesses dieser kapitalistischen Haupttendenz des Tanzimats nicht widersetzt und sich von den Westmächten lediglich durch die stärkere Betonung der mit der Zadruga-Idee verwandten Nationalitäts-Idee unterschieden.

Da sich, sowohl die Anhänger, als die Gegner der Reform auf das religiöse Recht des Islam, den Scheri, berufen, mag es dahin gestellt bleiben, ob die kapitalistische Grundtendenz des Tanzimats mit dem Wesen des religiösen Gesetzes des Islam im Widerspruch stehe.

Die besondere Schwierigkeit der Tanzimatsgesetzgebung war das rechtlich geschützte Individualrecht in eine Gesellschaft zu verpflanzen, in welcher die höchste geistliche und weltliche Gewalt in derselben Person des Khalifen vereinigt war. Weil der bisherigen Entwickelung des Islams der Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt fremd geblieben ist, ist es nach dem treffenden Urteile des Fürsten *Metternich* dem Reformtürken so schwer, das Wesen seiner eigenen Reform und insbesondere das Wesen des zu recipierenden abendländischen Privatrechts zu verstehen. In Bosnien, der Herzegowina und in Cypern sind die Erfolge des Tanzimats so ungünstig gewesen, dass der Berliner Kongress die Sorge für dessen Verwirklichung der Türkei abgenommen und Oesterreich-Ungarn beziehentlich England anvertraut hat.

Oesterreich-Ungarn dürfte sich der ihm gestellten Aufgabe gewachsen gezeigt haben. Insbesonders dürfte der, Ungarn gebührende Teil an

diesem Erfolge und an der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeit nicht in Frage gestellt werden.

Mit Rücksicht auf die in Bosnien und der Herzegowina hergestellte Rechtssicherheit haben die europäischen Mächte auf ihre Konsularjurisdiktion verzichtet, alle Konfessionen fügen sich der Wehrpflicht, das Budget zeigt jedes Jahr einen kleinen Ueberschuss, ein zweckmässiges Eisenbahn- und Strassennetz verbindet die verschiedenen Teile des Landes, Herzegowinaer Tabak und bosnische Manganerze erscheinen auf dem Weltmarkte. Bosnien hat heute seine Volkszählung und seine Matriken, sein Spruchrepertorium und Anfechtungsgesetz, seine elektrisch beleuchtete Moschee und seinen Gefängnispalast. Bosnien ist ferner das einzige Balkanland, welches einen Parzellenkataster besitzt. Dieser Kataster dient nicht dem Zwecke der Besteuerung — die Area-Grundsteuer ist noch nicht eingeführt — sondern dem Zwecke der Grundverschuldung. Nirgends zeigt sich deutlicher als hier der eigentliche Zweck des Tanzimats und des Oesterreich-Ungarn erteilten Auftrags zur Durchführung des Tanzimats. Dieser Zweck ist die Eröffnung neuer Gebiete für die westeuropäische Kapital- und Kreditwirtschaft. Was von den Einrichtungen der Zadruga und Multeka dem Zwecke der Grundverschuldung widerspricht, fällt stillschweigend. Stillschweigend verwandelt sich die Tapie aus einer Koncession zur Vermögensübertragung in eine Vermögensübertragungsgebühr, stillschweigend wird die Testierfreiheit des bürgerlichen Gesetzbuches eingeführt, stillschweigend wird auf die Kollektivität der Arbeitsmittel, auf die verstaatlichte Bodenrente, auf Verkaufs- und Einspruchsrechte verzichtet.

Dieser Sprung in das kapitalistische System, sowie die Preisrevolution, welche durch die Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bewirkt worden ist, haben zur Folge gehabt, dass jüdische Schänker, welche vermögenslos anlässlich der Okkupation eingewandert sind, heute in der Posavina 3—4000 Joch fruchtbaren Boden besitzen, dass dagegen der grosse mohamedanische Grundbesitz in solchem Masse verschuldet ist, dass sich auf diese Verschuldung ein ganzer Kolonisationsplan aufbauen liess.

So entsteht aus der Durchführung des Tanzimats eine der Zadruga und der Multeka fremdgebliebene Erscheinung, ein Proletariat. Die Entwickelung dieses Proletariats wird gefördert durch das moderne Gerichtsverfahren und durch die von mir seinerzeit bedauerte Wegräumung des türkischen Heimstättenrechts. Da die Schaffung eines Proletariats in der Konsequenz des kapitalistischen Systems und in derjenigen des an Oesterreich-Ungarn in Berlin erteilten Mandats liegt, so kann weder Oesterreich noch Ungarn aus der Bildung dieses Proletariats ein Vorwurf gemacht werden. Es dürfte aber zweckmässiger Weise festzuhalten sein, dass jedes Proletariat eine ansteckende Wirkung ausübt und dass unter dem Einfluss der geschaffenen Arbeiterreserve die heute noch nicht

proletarisierten Kreise Bosniens schnell den Fleischgenuss verlernen werden, welcher heute noch in Bosnien grösser ist, als in einem westeuropäischen Staate.

Wollte sich Oesterreich-Ungarn der Ausführung der kapitalistischen Tendenz des Tanzimats entgegenstellen, so ist nicht daran zu zweifeln, dass aus einem derartigen Versuche wirklich ernstliche völkerrechtliche Schwierigkeiten erwachsen würden.

Andererseits hat Oesterreich-Ungarn drei übereinander gelagerte soziale Schichten in Bosnien vorgefunden: Reste der Gesellschaftsverfassung der Zadruga, Reste der Gesellschaftsverfassung der Multeka und Ansätze der kapitalistischen Verfassung des Tanzimats.

Ist es unmöglich, die konstruktiven Gedanken der Zadruga, der Multeka, des Tanzimats zu einer neueren höheren Gesellschaftsform zusammenzufassen?

Antworten auf die Fragen des Herrn Staatsrat Buchenberger
von Dr. G. Ruhland.

Gestatten Sie mir, die im letzten Hefte dieser Zeitschrift von Herrn Staatsrat Dr. *v. Buchenberger* an mich gerichteten Fragen kurz zu beantworten.

Erste Frage: Was ist »ursprünglicher Ertragswert«? und auf welche Zeit zurück soll bei Ermittlung desselben zu Werke gegangen werden? Antwort: Der »ursprüngliche Ertragswert« ist eine theoretische und prinzipielle Begriffsformulierung, wie wir sie in den Grundrententheorien, in den Theorien der Arbeitslohnbildungen, der Zinsbildungen u. s. w. gerade bei den hervorragendsten Theoretikern der Nationalökonomie überall wieder finden. In der Durchführung auf dem Gebiete der praktischen Politik wird man dieser theoretischen Begriffsfassung nicht lange nachlaufen. Man wird vielmehr durch die heutige Neuordnung der Preisbildung zunächst den Strich der Abrechnung nach dem Prinzip des Ertragswertanschlags ziehen. Und dann wird die Preisbewegung der Grundstücke nach dem Prinzip des wahren Wertes sich gestalten. Die Sorge, dass auf etwa 500 und mehr Jahre in die Vergangenheit zurückgegriffen werden müsste, ist mithin ganz überflüssig.

Zweite Frage: Wie will die Agrarbehörde den Betrag der rationellen und verständnisvollen Kapitalinvestierungen hinterher auch nur annähernd ermitteln? Antwort: »Hinterher« soll gar nicht ermittelt werden. Die Ermittlung soll sofort erfolgen und zwar genau in der gleichen Weise, wie es schon seit Jahren in der Bombay-Präsidentschaft geschieht. Dort hat man nicht, wie bei uns, die Grundbuchsbehörde, die Katasterbehörde und die Steuerbehörde auseinandergerissen, sondern man hat diese drei Behörden mit einander kombiniert. Deshalb ist es dort unmöglich, auch hinsichtlich der Wertschätzung der Meliorationen jede einzelne Plannummer innerhalb der Gemeinden fortwährend

evident zu halten, wie ich mich auch zu meiner Freude an Ort und Stelle mehrfach überzeugen konnte. Was in Indien auf Grund einer entsprechend zweckdienlichen Organisation der Verwaltung möglich ist, das wird doch wohl in Deutschland nicht als unmöglich bezeichnet werden sollen.

Dritte Frage: Wo in aller Welt fände sich ein *beatus possidens*, der auf den Einfall käme, sein Gut zum »wahren Werte« der Agrarbehörde zu offerieren? Antwort: Das ist ja gerade das Ziel, dem ich entgegenstrebe. Das Prinzip des »wahren Werts« für den Grundstückverkehr ist die gewaltigste Erbrechtsreform, die es giebt. Auf diese Weise werden die Besitzungen in der Familie erhalten, wie es das Anerbenrecht gar nicht ahnen kann.

Vierte Frage: Wie denkt sich der Verfasser die Abstossung der auf solchen Anwesen ruhenden Hypotheken? Antwort: Schwierigkeiten bei der Abstossung von Hypotheken kämen nur für die Uebergangszeit in Betracht. Und wie diesen Schwierigkeiten zu begegnen ist, darüber werde ich demnächst sehr eingehende Erwägungen veröffentlichen. Für später sind hier Schwierigkeiten vollkommen ausgeschlossen. Denn das Ziel ist ja die schuldenfreie Uebernahme der Bauernhöfe, was durch Steigerung des Einkommens und durch den »wahren Wert« erreicht wird.

Fünfte Frage: Wie wird die Entscheidung getroffen, wenn eine Anzahl Bewerber sogleich den wahren Wert voll anzahlen wollen? Antwort: Genau in derselben Weise, in der im gleichen Falle bei Verpachtung von Domänen die Entscheidung heute getroffen wird.

Sechste Frage: Wie würde der verstärkten Wucht der Nachfrage nach halb geschenkten Grundstücken zu begegnen sein? Antwort: Durch Aufteilungen von Latifundien, durch Kolonisation auf Moor- und anderen noch weniger benutzten Böden und also überhaupt durch eine rationelle Grundbesitzverteilung, die in zielbewusster systematischer Weise mit der fortschreitenden Kultur die Durchschnittsgrösse der Einzelbesitzung kleiner werden lässt, statt den landwirtschaftlichen Grundbesitz den Vergnügungslaunen des Grosskapitals auszuliefern.

Siebente Frage: Mit welchen Empfindungen müssten diejenigen, welche noch auf teuer erworbenem Heim sitzen, während der Uebergangszeit auf jene schauen, welche auf halb geschenktem Lande mühelos den Plusprofit einstecken? Antwort: Zunächst kenne ich aus meiner landwirtschaftlichen Praxis keinen »mühelosen Plusprofit«. In der Landwirtschaft muss alles durch Arbeit mühsam erworben werden. Wenn aber die Uebergangszeit kommt, dann wird nach meinen Vorschlägen, entsprechend den Grundsätzen des modernen Staates, der eine wie der andere gleichmässig behandelt. Zunächst wird der Grundpreis bis auf das Niveau des Ertragswerts abgeschrieben. Hinsichtlich der Abschreibungen der Schulden treten Privatabmachungen ein, wie

solche heute bereits in solchem Umfange sich abspielen, dass in einzelnen Gegenden Deutschlands sich Rechtsanwälte darauf spezialisiert haben. Ein bestimmter Teil der Schulden wird vom Staate übernommen werden müssen, um als schwebende Schuld später aus dem wachsenden Ertrag der landwirtschaftlichen Einkommensteuer gedeckt zu werden. Also überall eine vollkommen gleichmässige Behandlung. Die Ungleichheit der Empfindungen entspringt nicht aus meinen Vorschlägen, sondern aus den Vorschlägen meiner agrarpolitischen Gegner.

Achte Frage: Würde nicht die Versuchung bestehen, das halb geschenkte Land möglichst hoch zu zerpachten, um als fauler Rentner die Früchte der Reform einzuheimsen? Antwort: Nein! Denn wie innerhalb des englischen Reiches in einer ganzen Zahl von Fällen durch besondere Gesetze dafür gesorgt ist, dass sich der Pachtschilling entsprechend der herrschenden Auffassung vom Grundwert bewegt, so würde es natürlich auch hier sein.

Neunte Frage: Wie sollen die Steuern erhoben werden? Antwort: Die heutige Grundsteuer mit den Handänderungs-, Hypothekeneintragungs- und anderen Gebühren werden alle aufgehoben und durch eine landwirtschaftliche Einkommensteuer ersetzt. Die neue preussische Einkommensteuer ist hier ein Beispiel, wenn auch ein unvollkommenes, weil ihr die von mir vorgesehene systematische Katasterunterlage fehlt und die Steuerreform sich nicht auf dem Körper der Agrarreform entwickelt hat.

Herr Staatsrat *Buchenberger* bemerkt zu diesem Frageprogramm, dass es beliebig erweitert werden könnte. Ich gebe das zu, bin aber im voraus sicher, dass mir die sofortige Beantwortung auch aller weiteren Fragen keinerlei Schwierigkeiten bietet. Wenn Herr Staatsrat Dr. *Buchenberger* darauf hinweisen zu können glaubt, dass eine grosse Zahl litterarischer Theoretiker und Praktiker auf seiner Seite stehe, so kann ich von meiner agrarpolitischen Auffassung das Gleiche konstatieren. Und wie leicht ich von seiten der Praktiker volle Zustimmung finde, habe ich in letzter Zeit wiederholt auf grossen Versammlungen erproben können. Auch auf diesem Punkte stehen sich also unsere Ansichten vollkommen gleichberechtigt einander gegenüber.

—e. *Die angebliche Missbildung der Getreidepreise durch die Börse.* — In der heutigen Agraragitation spielt der Angriff der Börse als Preisausbeuterin der Landwirtschaft eine Hauptrolle. Ist denn wirklich etwas Richtiges an der Annahme, dass die Börse die Getreidepreise willkürlich und zum Schaden der Landwirtschaft beeinflusst? *Conrad*, ein warmer Freund der deutschen Landwirtschaft, untersuchte daher jüngst erneut den Gegenstand auf statistischem Wege, ohne zu wesentlich anderen Ergebnissen zu gelangen, als *Cohn* und *Kantorowicz*, welche schon früher gezeigt haben, dass unter dem

Einfluss der Termingeschäfte die Getreidepreise **geringere** Schwankungen innerhalb grösserer Perioden erfahren haben, als in früheren Zeiten ohne den Terminhandel, und dass die Berechnungen der Preise für spätere Lieferungstermine sich in der neueren Zeit innerhalb geringerer Fehlergrenzen halten, als es früher der Fall war, dass also die Termingeschäfte die Preisbildung günstig beeinflussen, indem sie dieselbe im grossen ganzen dem wirklichen Verhältnisse zwischen Vorrat und Bedarf anpassen, welches bei einer Ware die Grundlage der Preisbildung ist, die mitten im internationalen Verkehre steht, nicht beliebig vermehrt werden kann und damit einer Monopolisierung von irgend welcher Dauer entzogen ist.

Conrad bemerkt in seinen »Jahrb.« (III. Folge, Band IX): Man hört öfters von Landwirten die Behauptung, dass die Getreidepreise von der Spekulation gerade in den Zeiten herabgedrückt werden, wo der Landwirt genötigt ist, seinen Erdrusch zu veräussern, d. i. in den Monaten bald nach der Ernte, insbesondere September, Oktober, November, während sie eine Steigerung der Preise herbeizuführen weiss, in den letzten Monaten des Erntejahres, wo der Landwirt über keinen Vorrat mehr verfügt. Der Gedanke ist ausserordentlich naheliegend, und wenn die Behauptung auf Thatsachen beruhte, würde die schädigende Einwirkung der Börse auf die Verhältnisse der Produktion nicht zu leugnen sein. Auf der anderen Seite kann man wohl annehmen, dass eine derartige Ausnutzung der Verhältnisse von dem Handel in der That angestrebt wird, weil ihm auf solche Weise sehr erhebliche Gewinne in Aussicht stehen. Wenn nun die statistischen Zahlen ergeben, dass die Monatspreise einen solchen Gewinn nicht gewährt haben, ja eventuell das Entgegengesetzte vorliegt, so wird man darin wohl einen Nachweis sehen können, dass die Spekulation nicht in der Lage ist, ihren Einfluss auf die Getreidepreise, der für die einzelnen Börsentage gar nicht geleugnet werden kann, derartig auszudehnen, dass sie das Preisniveau monatweise zu bestimmten Jahreszeiten künstlich zu ihrem Vorteile zu senken oder zu heben vermag.

Conrad stützt sich auf das Material, welches das preussische statistische Bureau seit 1816 in einer grossen Zahl von Marktorten zusammengestellt hat.

Für den Durchschnitt der ganzen Periode von 1865—93 und die Durchschnittsziffern für den ganzen preussischen Staat ergiebt sich für Weizen folgendes Verhältnis: Der Durchschnittspreis der Erntejahre beträgt 204 M. pro Tonne, der niedrigste Preis ist im Februar 200 M., also 4 M. unter dem Durchschnitt. Die höchsten Preise finden sich im Juni und Juli 210 M., die äusserste Differenz bildet also 10 M. oder

5 Proz. Wird der Jahresdurchschnitt gleich 100 gesetzt, so sind die am tiefsten stehenden Monate Dezember, Januar, Februar und März zwischen 98 und 98,5. Dann folgen die Monate, September, Oktober, November zwischen 99 und 99,5. April entspricht dem Durchschnitt, dann folgt erst August mit 101, Mai, Juni und Juli stehen mit 102,5 und 102,9 über dem Durchschnitt. Das beste Geschäft hat im Durchschnitt der 28 Jahre, die in Betracht kommen, der Landwirt gemacht, der regelmässig im August den grössten Teil seines Getreides absetzte. Aber auch, wer in den folgenden drei Monaten verkaufte, that gut daran, denn erst von Mai ab konnte er wieder einen entsprechenden Preis erlangen, der um ca. 3 Proz. höher war, die indessen wohl durch Zins- und Lagerverlust wie Lagerkosten reichlich absorbiert waren. »Sicherlich geht daraus hervor, dass die Spekulation die Preise nicht zum Nachteil des Landwirts verschoben hat, wenn auch die letzten Monate vor der Ernte durchschnittlich höhere Preise zeigten, als diejenigen, in welchen der Landwirt am meisten Getreide verkaufte. In einzelnen Jahren ist allerdings das Verhälsnis ein anderes. Im August und Dezember 1890 kostete die Tonne Weizen 186—191 M.; vom Mai bis Juli 1891 dagegen 231—235 M., d. i. eine Differenz von über 40 M. Solche Beispiele bleiben dem Praktiker in Erinnerung, er ist geneigt, das Ergebnis zu generalisieren und es zu überschätzen. Er übersieht leicht, dass in anderen Jahren das Entgegengesetzte vorliegt und ausgleichend wirkt. So waren die Preise im August und September 1891 231—235, dagegen am Schlusse des Erntejahres im April und Mai 1892 nur 202, im Juli sogar nur 186 M.«

Ein ähnliches Ergebnis wie für den ganzen Staat liefern die bezüglichen Zahlen für die Provinz Preussen. Auch dort sind die Preise vom Dezember bis Februar am niedrigsten gewesen, 1½ Proz. unter dem Durchschnitt. Die Monate Mai bis Juli stehen dagegen 3,6 Proz. darüber, die Differenz zwischen dem billigsten und teuersten Monat steigt deshalb auf 5 Prozent, was nur dem dortigen höheren Zinsfuss entsprechen dürfte.

Bedeutsam ist es zu sehen, ob Berlin, also der Brennpunkt des Börsenhandels grössere oder geringere Differenzen aufweist, als die Provinzen. Auch hier ist es das erste Vierteljahr des Kalenderjahres, welches mit 2 und 1½ Proz. unter dem Durchschnitt bleibt, während das letzte Vierteljahr des Erntejahres 1 bis 1½ Prozent über dem Durchschnitt aufweist. Auch der August hat den höchsten Preis wie der Juni. Die grösste Differenz beträgt 3½ Proz., d. h. erheblich weniger, als in den Provinzen. Die vier Monate September bis Dezember entsprechen völlig dem Durchschnitte oder stehen sogar noch etwas über demselben. Wenn hier ein Einfluss der Börse überhaupt zum Ausdruck gekommen ist, so hat er ausgleichend gewirkt, also günstig, nicht schädlich. Auch in

der Höhe der Preise steht naturgemäss Berlin in der Mitte, aber noch etwas unter dem Durchschnitt des ganzen Staates. Zwischen der Provinz Preussen und Rheinland ist eine Differenz von 23 M. pro Tonne, immerhin über 10 Proz.

Conrad stellt weiter die Frage, ob in den einzelnen Perioden der Jahre 1865—93 Veränderungen zu konstatieren sind. In den letzten 10 Jahren ist die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Monatspreise im Durchschnitt des ganzen Staates gleichfalls 5,1 Proz. gegen 4,9 im Durchschnitt der ganzen Periode, und wenn wir nur die letzten 5 Jahre heranziehen nur 4,7. Von 1873—83 ist sie etwas grösser, 6,6 Proz., von 1865—73 7,5 Proz. Dieselbe hat sich also im Laufe der Zeit etwas vermindert, aber zu unbedeutend, als dass man darauf ein wesentliches Gewicht legen könnte. Von 1883—93, also in dem letzten Dezennium bleiben die Preise um über 1 Proz. unter dem Durchschnitte vom September bis März; April ist wieder wie durchgängig dem Durchschnitte entsprechend; Mai bis Juli und auch der August erheben sich bis 3,4 Prozent über dem Durchschnitt. Hiernach könnte man vermuten, dass in der neuesten Zeit in einem stärkeren Masse als früher ein Druck auf den ersten Monaten des Erntejahres gelastet habe, doch zeigt es sich, dass dieses besonders durch die fünf Jahre von 1883—88 herbeigeführt ist, während gerade die letzten fünf Jahre diese Erscheinung in geringerem Masse aufweisen, als der Durchschnitt der ganzen Periode. »Man gewinnt daher keinen Anhalt dafür zu sagen, dass in der neueren Zeit die Preisverteilung sich für die Landwirte ungünstiger gestaltet hat, als früher: und eine Vergleichung der Preisgestaltung in den einzelnen Provinzen, wie in Berlin, führt uns zu keinem anderen Ergebnis.«

Die Zahlen für den bedeutendsten Getreidemarkt des deutschen Westens, Mannheim, »ergeben eine grosse auffallende Gleichmässigkeit. Die Differenz zwischen den einzelnen Monaten beläuft sich auf noch nicht 2 Proz., und auffallenderweise bleibt dort gerade der Juli am meisten unter der Jahresziffer, der sonst allgemein die höchsten Preise aufzuweisen hat. Dagegen stehen die vier Monate von November bis Februar, welche sonst allgemein die niedrigsten Preise haben, hier noch etwas über dem Durchschnitt. Man könnte geneigt sein, dieses darauf zurüchzuführen, dass in Mannheim keine Differenzgeschäfte gemacht werden, doch wäre dies voreilig. Auch in England werden keine Termingeschäfte gemacht, gleichwohl war auch in den letzten Jahren von 1888—93 die Preisdifferenz zwischen März 5,8 unter dem Jahresdurchschnitt und August 5,8 über dem Jahresdurchschnitt: 11,6 Proz., also hier auf dem Zentralpunkt des Weltmarktes eine weit stärkere Schwankung, als wir sie bisher überhaupt beobachteten. Man wäre hiernach versucht anzunehmen, dass an den Zentralpunkten der Spekulation die Schwankungen am grössten wären, und sich abschwächen

bei dem Effektivhandel und in dem Detailverkehr des Landes. Das ist indessen nicht der Fall.« Für den Roggen liegt ein grösseres und weiter zurückgehendes Material vor, als für die anderen Getreidearten. Hier muss daher aus den Zahlen der Einfluss der Börse am schärfsten hervortreten. Das Ergebnis ist: »Jedenfalls ist durch die wachsende Spekulation in der neueren Zeit keine Verschärfung der Preisschwankung herbeigeführt. Nach der Reichsstatistik bewegen sich die Schwankungen im Durchschnitt des letzten Dezenniums zwischen 98,2 im April und 101,2 im November und Dezember. Die Differenz beträgt mithin 3 Proz., die höchsten Preise sind in den Monaten Oktober bis Januar gezahlt, und auch August und September entsprechen fast genau dem Jahresdurchschnitt mit 99,9 Proz. In den 5 Jahren von 1888—93 sind die Preise von Oktober bis Dezember mit 102—102,6 bei weitem die höchsten des ganzen Erntejahres. Der Terminhandel scheint also hier sogar erheblich zu Gunsten der Produzenten gewirkt zu haben. Ganz ähnlich stellen sich auch die Zahlen für Mannheim, doch steigt die Jahresdifferenz auf 3,4 Prozent. Sehr viel grösser sind die Schwankungen in der Provinz. Es dürfte demnach die Aufgabe sein, durch Association den Lokalhandel mehr zu Gunsten der Produzenten zu beeinflussen.«

Für den Roggen wird man daher sagen müssen, dass die Börse unbedingt nicht nachteilig auf die Preisbildung eingewirkt hat. Dies führt zu der Vermutung, dass sich die Berliner Börse bei dem Weizen mehr unter dem Druck der überseeischen Konkurrenz befindet, und durch diese zu Schwankungen gebracht ist, welche sie bei dem Roggen zu vermeiden vermochte. Es ergiebt sich ferner schlagend, dass der Landwirt die beste Ausnutzung der Preise erzielt, der bald nach der Ernte den Roggen ausdrischt und verkauft.

Die Gerste ist bekanntlich nicht Gegenstand des Terminhandels und überhaupt weniger der Börsenspekulation ausgesetzt, sondern in der Hauptsache Gegenstand des Effektivhandels. Bei ihr kommt es weit mehr auf die Qualität an, die ausserordentlich verschieden ist, und wo jede eine besondere Verwendung findet. Es ist nun wichtig, festzustellen, ob bei ihr grössere oder geringere Schwankungen in den Monatspreisen vorliegen, als bei den bisher besprochenen Getreidearten, wo der Preis durch den Terminhandel beeinflusst wird. Aus *Conrad*'s Tabellen ergiebt sich nun, dass die Schwankungen bei der Gerste fast eben so gross sind wie bei dem Roggen. Für den ganzen Staat und in der Periode von 1865—93 standen die niedrigsten Preise im August und September 2,6 Proz. unter dem Durchschnitt mit 97,4, bei dem Roggen 98,2. Die erstere Frucht hatte mithin noch eine grössere Preiserniedrigung erfahren. Das Preismaximum findet sich von April bis Juni von 101,3—101,9. Die Differenz zwischen den Monatspreisen steigt bis 4,5 Proz., bei dem Roggen nur auf 3,6—101,8. »Will man überhaupt

auf diesen geringen Unterschied Gewicht legen, so kann man nur zu dem Schlusse gelangen, die Börsenspekulation hat zu einer Ausgleichung, nicht zu einer Verschärfung der natürlichen Monatssätze geführt. Die Zahlen für die einzelnen Provinzen, wie für Berlin, ergeben kein erheblich anderes Resultat.«

Der Hafer ist zwar nicht vom Terminhandel ausgeschlossen, aber er ist naturgemäss doch nicht in dem Masse Gegenstand grossartigerer Börsenspekulation wie Roggen und Weizen. Gleichwohl ist es gerade der Hafer, bei welchem die Monatspreise ausserordentlich stark schwanken, weit stärker, als bei allen anderen Getreidearten, welche wir zur Untersuchung zogen. Hier sind allerdings in prägnantester Weise die Preise nach der Ernte ausserordentlich gedrückt und erst im März und April beginnen sie zu steigen, um dann bis zum Juli eine sehr bedeutende Höhe zu erreichen, die noch im August erheblich über dem Jahresdurchschnitte bleibt. Hier ist man in der Lage zu sagen, der Landwirt thut gut, mit seiner Ernte möglichst zurückzuhalten und sie erst gegen Ende des Erntejahres zum Verkauf zu bringen. Hier ist die Preisgestaltung derartig, dass sie dem Händler regelmässig erheblichen Gewinn in Aussicht stellt, wenn er die Abschlüsse so früh als möglich macht und den Verkauf möglichst bis an das Ende des Erntejahres hinausschiebt. Niemand wird aber nach den bisherigen Erörterungen annehmen können, dass diese Preisgestaltung einseitig durch die Börse zu Gunsten des Händlers künstlich so gestaltet ist, sie ist vielmehr der Ausdruck des natürlichen Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. »Der Landwirt selbst ist hier der hauptsächlich Nachfragende, denn sehr viele Landwirte bauen nicht so viel Hafer als sie gebrauchen. Es tritt der Futterbedarf der Städte hinzu, der das ganze Jahr hindurch gleichmässig ist, während der Landwirt mit seiner Nachfrage erst hervortritt, wenn er seine eigene Produktion verbraucht hat, das ist gegen Ende des Erntejahres, wo zu gleicher Zeit seine reichlicher Hafer bauenden Nachbarn längst verkauft haben. Hier tritt der Händler ein, um auszuhelfen und ist in der Lage, sich seinen Dienst hoch bezahlen zu lassen. Für England ergeben die Zahlen fast genau dasselbe, nur dass nicht der September, sondern der Oktober der billigste Monat ist, mit 92,5 gegen 108,8 im Juli, das ist eine Differenz von 16,3 Proz., also weit grösser wie bei uns selbst in Ostpreussen. Auch in älterer Zeit waren die Preisgegensätze bei dem Hafer am grössten.«

Zusammenfassend bemerkt schliesslich *Conrad:* Die zusammengestellten Monatspreise ergeben im ganzen unzweifelhaft keinen Anhalt zur Unterstützung der Meinung, dass die Börse die Preise künstlich beeinflusst.

Die grossen Schwankungen der Weizenpreise sind wohl ebensowenig, wie die Steigerung am Ende des Erntejahres der Spekulation allein zur Last zu legen, jedenfalls nicht der Berliner Börse, welche

vielmehr vom Auslande beeinflusst wird. Ein Beleg dafür ist in den noch bedeutenderen Schwankungen bei den Getreidearten zu suchen, welche in weit geringerem Masse Gegenstand der Spekulation sind, als der Weizen. Doch bedarf dieser Punkt noch einer weiteren Untersuchung.

—e. *Agrarbeschlüsse des preussischen Staatsrates.* — In der Sitzung des Staatsrats vom 20. März 1895 wurden die Verhandlungen über »Massnahmen auf dem Gebiete der Kreditorganisation« fortgesetzt und durch Annahme der nachstehenden Beschlüsse erledigt: »1) Zur Gesundung des Realkredits ist eine möglichst weit ausgedehnte Umwandlung kündbarer, nicht amortisierbarer und meist hochverzinslicher Privathypotheken in billigeren, unkündbaren, mit Zwangsamortisation verbundenen Anstaltskredit ein dringendes Bedürfnis. Es ist zu diesem Zweck eine anderweite Regelung der Beleihungsgrenze für Landschaften und gleichwertige öffentliche Kreditanstalten unter Mitheranziehung des staatlichen Kredits in Erwägung zu ziehen, gleichzeitig aber auch, soweit dies noch erforderlich, der Kredit der Anstalten im allgemeinen und namentlich für den kleineren Grundbesitz zugänglicher zu machen. 2) Für die Förderung des Personalkredits ist die Bildung eines Landes-Kreditinstitutes — etwa im Anschluss an die Seehandlung — wünschenswert, durch welches die Verbände ländlicher Genossenschaften die zu ihrem Betriebe nötigen Mittel unter Bedingungen erhalten können, welche ihrer Organisation entsprechen. Dieses Kreditinstitut würde auch anderen genossenschaftlichen Organisationen des Mittelstandes (namentlich des Handwerkerstandes) zugänglich zu machen sein. 3) Die Bildung eines staatlichen Meliorationsfonds ist in Erwägung zu ziehen. 4) Es ist zu erwägen, inwieweit die Förderung grösserer Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. Mai 1879 durch vermehrte Anstellung von Meliorationstechnikern und Uebernahme von Vorarbeitskosten zu erstreben sei.«

In der Sitzung vom 21. März (1895) wurde über einen aus den Beratungen der zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission hervorgegangenen Schlussantrag zu I 1 der Vorlage, »Massnahmen zur Hebung der Preise landwirtschaftlicher Produkte«, verhandelt. Bei der Abstimmung über die Position der Vorlage wurde der Antrag der Kommission in nachstehender Fassung angenommen: Der Staatsrat erkennt die Notlage der Landwirtschaft an. Die dadurch drohende Gefährdung des allgemeinen Staatsinteresses fordert mit Notwendigkeit die Anwendung aller durchführbaren und zweckdienlichen Mittel zur Bekämpfung der Notlage. Bei der Beantwortung der dem Staatsrat in diesem Sinne vorgelegten Fragen ist derselbe zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Die in Nr. 1 der Vorlage für den Staatsrat aufgeführten Vorschläge, welche eine unmittelbare Einflussnahme auf den Preis des Getreides durch Eingreifen des Staats in den Handel bezwecken, sind als

undurchführbar und, wenn sie durchführbar wären, hinsichtlich der Erreichung des Ziels einer allgemeinen, gleichmässigen Preissteigerung als zweifelhaft in ihrem Erfolge erkannt worden. Eine so weitgehende Aufgabe, wie sie dem Staat in den Vorschlägen zugedacht wird, erscheint unvereinbar mit einer richtigen Auffassung der Stellung des heutigen Staats im Erwerbs- und Verkehrsleben. Der Staat kann nicht den Einkauf und Verkauf des Getreides mit der Verpflichtung, dabei das Bedürfnis der Bevölkerung zu bemessen und jederzeit und überall sicher zu stellen, übernehmen. Die Organe des Staats sind dazu nicht geeignet. Wenn damit noch der Auftrag verbunden ist, das wichtigste und allgemeinste Nahrungsmittel, namentlich der ärmeren Klassen, teuerer zu verkaufen, als der Staat dasselbe in Händen hat, so muss hierin ein sozialpolitisch sehr bedenkliches Vorgehen gefunden werden. Die staatliche Leitung des Getreideverkehrs würde Ursache der grössten Unzufriedenheit, gehässiger Verdächtigungen und dadurch schwerer Schädigung des staatlichen Lebens sein. Es kommt hinzu, dass die Monopolisierung des Handels mit auswärtigem Getreide den Handel im allgemeinen, insbesondere den Exporthandel und dadurch auch die Industrie und ihre Arbeiter schädigen würde. Auch kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass andere Erwerbszweige den Anspruch auf Eingreifen des Staats zur Sicherstellung von Preisen, welche den Produktionskosten entsprechen, beanspruchen könnten, wenn gleich anzuerkennen ist, dass die Bedeutung der Landwirtschaft für das Gesamtwohl nicht annähernd von einem der anderen Erwerbszweige erreicht wird. Endlich sind die sämtlichen bezeichneten Vorschläge nicht in Uebereinstimmung zu bringen mit den bestehenden Handelsverträgen, da dieselben die in letzteren gewährte Verkehrsfreiheit ihrem Umfange nach mehr oder weniger direkt vertragswidrig beschränken würden. Eine Abänderung der Verträge würde ohne Gegenleistung nicht erreichbar, auch angesichts der vorstehend entwickelten grundsätzlichen Bedenken nicht erstrebenswert sein.

II. Der Staatsrat glaubt, dass eine wesentliche Besserung durch solche Massnahmen mit Erfolg anzubahnen sein wird, welche eine Verbilligung der Hervorbringungs- und Umsatzkosten der landwirtschaftlichen Produkte, eine Verbilligung der für die Landwirtschaft notwendigen Rohstoffe, Schutz der Zucker- und Branntweinproduktion, Förderung der Rentengutsbildung, Verbilligung und Verbesserung des Kredits zum Zweck haben; auch hält er eine Erwägung der Währungsfrage für dienlich. Demgemäss empfiehlt der Staatsrat: 1) die gemischten Transitläger nebst ihrem Zollkredit auf solche Läger zu beschränken, welche dem Transitverkehr dienen und nicht für den Inlandsverkehr ausgenützt werden; 2) durchgreifende Reform der Produktenbörse im Sinne thunlichster Beschränkung der den Produktenpreis beeinflussenden Spiel- und Spekulationsgeschäfte; 3) Unterstützung der genossenschaftlichen

Errichtung von Kornspeichern, um das Angebot der Produzenten zweckmässiger zu gestalten; 4) Erwägung einer Aenderung der Kredit- und der Ausbeuteverhältnisse der Mühlen in dem Sinne, dass die Begünstigung des Vermahlens von ausländischem Getreide vermieden und der Verkauf des inländischen Getreides nicht fernerhin benachteiligt wird; 5) die Reform der Zucker- und Branntweinsteuer-Gesetzgebung auf den von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Grundlagen zu beschleunigen; 6) die von dem Herrn Reichskanzler in Erwägung genommenen Verhandlungen hinsichtlich der Währungsverhältnisse zunächst abzuwarten; 7) zur Verbilligung der landwirtschaftlichen Produktion eine möglichst niedrige Gestaltung der Eisenbahntarife für Roh- und Hilfsstoffe wie für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die Erwägung der Einführung von Tarifen auf der Grundlage einer fallenden Skala unter Berücksichtigung etwa bestehender, berechtigter lokaler Interessen, die Erwägung einer aussergewöhnlichen Ermässigung für bestimmte Artikel auf weitere Entfernungen in jedem einzelnen Fall, endlich die baldige Einführung der bereits in den Eisenbahn-Direktionsbezirken von Breslau, Bromberg und Berlin geltenden Staffeltarife für Viehbeförderung auch für alle anderen Landesteile; 8) Begründung leistungsfähiger Landgemeinden bei Ausführung der Gesetze über die Bildung von Rentengütern und zu diesem Behufe staatliche Unterstützung der letzteren unter Ausdehnung dieser auf Arbeiterstellen; 9) behufs Besserung des landwirtschaftlichen Realkredits eine möglichst ausgedehnte Umwandlung kündbarer, nicht amortisierbarer und hochverzinslicher Privathypotheken in billigeren, unkündbaren, mit Zwangsamortisation verbundenen Anstaltskredit und zu diesem Zwecke eine anderweite Regelung der Beleihungsgrenze für Landschaften und gleichwertige öffentliche Kreditanstalten unter Mitheranziehung des Staatskredits in Erwägung zu ziehen und den Kredit dieser Anstalten auch für den kleineren Grundbesitz möglichst zugängig zu machen; 10) die Bildung eines Landes-Kreditinstituts im Anschluss an die Seehandlung zur Förderung des Genossenschaftskredits; 11) die Bildung eines staatlichen Meliorationsfonds in Erwägung zu ziehen und die Ausführung von Meliorationsarbeiten zu erleichtern [1]).«

—e. *Bodenverschuldung in Preussen im Rechnungsjahr 1893/94.* — Hierüber giebt der »Reichsanz.« vom 11. April 1895 ausführliche Mitteilungen, deren Schlusszusammenfassung dahin lautet: Die in Verbindung mit den Nachrichten über die Hypothekenbewegung abgegebenen Meinungsäusserungen der Grundbuchbehörden über die Lage der Landwirtschaft in ihren Bezirken lauten sehr ungleichmässig. Doch bleibt

---

1) Zur Erläuterung der Punkte 5 bis 11 ist auf die vom Staatsrat gefassten, ausführlicheren Einzelbeschlüsse zu verweisen.

die Thatsache unbestreitbar: unter günstigeren wie unter wenig günstigen landwirtschaftlichen Verhältnissen schreitet die Verschuldung regelmässig fort. Unter 1250 Amtsgerichten, Abteilungen derselben oder Kreisen sind im ganzen Staatsgebiet nur 176 vorhanden, welche seit dem 1. April 1886 eine Abnahme der Buchverschuldung nachweisen, und davon entfallen noch weitaus die meisten auf die Ober-Landesgerichtsbezirke des Westens, in welchen der Einfluss der Grundbuchregulierung das wirtschaftliche Bild der Hypothekenbewegung trübt, sowie auf die Bezirke Posen und Marienwerder, in welchen die Löschungen auf Ansiedelungsgütern oder bei Zwangsversteigerungen eine erhebliche Rolle spielen. Da nun bei der geltenden Verschuldungsordnung nicht der Grundeigentümer, sondern der Kapitalist als Pfandbriefinhaber oder Hypothekengläubiger die am meisten beständigen Wertteile des Grundeigentums zu »besitzen« pflegt, so bedeutet die Zunahme der Verschuldung selbst dort, wo sie durch eine Steigerung des Bodenwerts aufgewogen wird, eine fortschreitende Auslieferung der besseren Wertteile an Personen, die dem Grundbesitz an sich fremd gegenüber stehen, zugleich aber eine Verschlechterung der Stellung der Grundeigentümer und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen die Rückschläge der »Konjunktur«.

Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreichs Sachsen 1884—90. Aus der »Stat. Korr.«) — Aehnlich wie in Preussen, Baden und Hessen werden auch im Königreich Sachsen seit 1884, hier sogar auf wesentlich breiterer Grundlage, amtsgerichtweise Erhebungen über die Hypothekenbewegung des Grund- und Gebäudebesitzes veranstaltet. Die Ergebnisse für einen siebenjährigen Zeitraum sind in der »Zeitschrift des Königl. sächsischen Statistischen Bureaus« (XXXVIII. Jahrgang, 1892, Heft I und II) sehr ausführlich mitgeteilt, die hypothekarische Verschuldung der Rittergüter getrennt von der des übrigen Grund- und Gebäudebesitzes, leider aber die Eintragungen und Löschungen in den städtischen Bezirken von denen in den ländlichen Bezirken nicht scharf geschieden. Um einen Einblick in die ungefähre hypothekarische Belastung des landwirtschaftlich benutzten Bodens zu erhalten, sind aus der Zusammenstellung nach Landgerichtsbezirken die Amtsgerichtsbezirke, welche eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern enthalten, ausgeschieden. Danach stellte sich die Summe der Hypothekenschulden der übrigen Amtsgerichtsbezirke mit Einschluss der Kredit- und Kautionshypotheken (siehe Tabelle auf S. 748):

Die Verschuldungszunahme, welche einen ziemlich stetigen Fortgang aufweist, beträgt bei Land- und Stadtgemeinden 1884—90 rund 14, 35, 28, 20, 18, 24 Millionen oder im ganzen 139 Millionen Mark, bei den Rittergütern insgesamt 10,4 Millionen Mark. Diese Statistik

a. bei Land- u. Stadtgemeinden in den Landbezirken	auf Millionen Mark						
	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Dresden	94	96	98	100	103	107	108
Leipzig	167	171	178	182	187	195	202
Chemnitz	97	100	105	110	116	121	125
Bautzen	120	122	124	127	131	134	140
Freiburg	125	130	128	132	136	139	143
Zwickau	79	82	86	87	92	97	103
Plauen	51	53	56	57	60	65	69
b. bei Rittergütern d. Landes	120,6	122,3	122	126	126,7	129	131

würde noch erheblich wertvoller erscheinen, wenn sie möglichst von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Wertsermittelungen des gesamten Grundbesitzes bei Unterscheidung von Besitzklassen gegenübergestellt werden könnte. Die vorhandenen Angaben beschränken sich auf die Ziffern der in den Jahren 1884, 1886, 1888 und 1890 ermittelten Grundsteuer- (Reinertrags-) Einheiten; dieselben beliefen sich 1884 auf 71 333 130, 1886 auf 73 156 795, 1888 auf 75 799 109, 1890 auf 79 501 720, was innerhalb des sechsjährigen Zeitraums einer aufs Hundert berechneten Zunahme von 11,45 oder einer jährlichen von 1,91 entspricht. Damit diese Zahlen mit der Verschuldungszunahme des ganzen Staats, auf welchen sie sich ja beziehen, verglichen werden können, erwähnen wir, dass die Hypothekenschulden Ende 1884 auf insgesammt 2204 und 1890 auf 3018 Millionen Mark angegeben sind, deren Zunahme also 36,9 vom Hundert betrug. Angaben über die persönliche Verschuldung, sowie darüber, ein wie grosser Anteil der Gesamtsumme der Mehrverschuldung in Bodenmeliorationen, Anlage von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben u. a. beruht, fehlen mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Erhebung gänzlich.

Zu der Beurteilung der Frage, ob die stetige Verschuldungszunahme in Sachsen bereits eine bedenkliche Höhe erreicht habe, bieten die in unserer Quelle veröffentlichten Zusammenstellungen des Einkommens aus dem Grundbesitz, welche nach dem Einkommensteuergesetz alle zwei Jahre erforderlich werden, schätzbare Anhaltspunkte. Danach hat 1890 gegen 1884 die Einkommensvermehrung der Landgemeinden in den Kreishauptmannschaften Dresden etwa 2,94, Leipzig 4,56, Zwickau 2,44, Bautzen 0,06 Millionen Mark oder 6,77, 10,07, 5,91, 0,29 Proz. vom Gesamteinkommen betragen, vermindert hat sich letzteres innerhalb der Beobachtungszeit in den Amtshauptmannschaften Grossenhain, Pirna, Döbeln, Grimma, Oschatz, Kamenz und Zittau, also vorwiegend in den durch Bodenverhältnisse weniger begünstigten Teilen des Landes. Das Gesamtergebnis, welches eine absolute Zunahme von etwa 10 Millionen Mark und eine prozentuale von 6,56 nachweist, dürfte die hypothekarische Verschuldungszunahme in einem wesentlich milderen Lichte erscheinen lassen.

—e. *Die zwangsweise Veräusserung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern* im Jahre 1893 mit einigen Rückblicken. — Ueber diesen Gegenstand berichtet abermals in seiner instruktiven Weise Oberregierungsrat *Rasp*, Vorstand des k. statistischen Bureau, in der Zeitschrift dieses Bureau (1894, Nr. 2). Bei einem Rückblick auf die Ergebnisse der 14 Jahre, für welche Erhebungen über die Zwangsveräusserung landwirtschaftlicher Anwesen vorliegen, zeigt sich eine erhebliche Besserung der Verhältnisse. Die Zahl der verganteten Anwesen, welche im ersten Erhebungsjahre (1880) noch 3739 betragen hatte, sank bis 1887 rasch auf 1111, stieg dann in den beiden nächsten Jahren vorübergehend auf 1514 und 1632, ist aber seit 1889 wieder in stetigem Rückgange begriffen und beträgt im Berichtsjahre nur mehr 823. Das der Abhandlung beigegebene Diagramm zeigt diesen Rückgang in anschaulicher Weise. — Im Vergleich zu der bei der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik ermittelten Zahl der Betriebe ergiebt sich, dass je ein vergantetes Anwesen im Jahre 1880 auf schon 182, im Jahre 1893 aber erst auf 828 Anwesen trifft. Gleich erheblich ist die Abnahme der verganteten Gesamtfläche ; diese hatte 30 059 Hektar im Jahre 1880 und nur mehr 6718,21 ha im Jahr 1893 umfasst.

—e. *Zur Fortbildung der irischen Agrargesetzgebung.* — Im Anfang März 1895 brachte der Ober-Sekretär für Irland, *John Morley* eine Bill ein, durch welche die irischen Landakten abgeändert werden sollen. Von den von 1816 bis 1842 genehmigten Akten seien nicht weniger als **32** zu Gunsten der Eigentümer, die Gesetzgebung habe aber niemals für die Pächter gesorgt. Der erste Schritt hierzu habe 1870 stattgefunden; die Akte von 1870 habe in der irischen Pächtersache eine grosse Revolution hervorgerufen, die ihr Ende noch nicht erreicht habe. Die Akte von 1881 habe den Pächtern das Recht gegeben, das Pachtrecht irgend jemand zu überweisen oder zu verkaufen, eine entsprechende Rente festgesetzt zu verlangen, und den Pachttermin für eine festgesetzte Periode zu erneuern. Er habe geglaubt, der Landankauf werde die letzte Lösung der irischen Landfrage sein; derselbe hänge aber von zwei Punkten ab: erstens würden Zwangsankäufe mehr als eine Generation zur Durchführung nötig haben; und zweitens müsse in der Zwischenzeit ein *modus vivendi* Platz greifen. Seit 1881 habe die irische Landkommission die sich auf eine und eine viertel Million Pfund belaufenden Renten auf etwas über eine Million reduziert. Im nächsten September oder Oktober solle den Pächtern das Recht eingeräumt werden, an Stelle der jetzigen vor 13 Jahren festgesetzten Renten neue Festsetzungen von Renten zu verlangen. Deshalb müsse die Akte von 1881 abgeändert werden. Dem Regierungsvorschlage liege eine durchgreifende Sozialpolitik zu Grunde. Wenn es im allgemeinen richtig sei, einen Pächter als rechtmässigen Besitzer derjenigen Verbesserungen,

die er vorgenommen, zu schützen, so sei dies um so weiser und richtiger in Irland, wo es geradezu unerlässlich sei. Die Vorlage schlage vor, dass alle Verbesserungen auf einem Pachtgut als vom Pächter herrührend anerkannt werden sollten, wofern nicht das Gegenteil bewiesen werde. Wenn aber vor dem entscheidenden Gerichtshof nachgewiesen werde, dass eine Verbesserung vor 1850 gemacht worden sei, dann solle dieser den Beweis auferlegen, wer die Verbesserung gemacht habe. Zum Schlusse seiner Rede erklärte *Morley*, innerhalb der nächsten zwei Jahre sollten die vorhandenen Rentenrückstände noch gedeckt werden, nach Ablauf dieser zwei Jahre aber solle die Forderung auf Nachzahlung solcher Renten, die über zwei Jahre rückständig seien, keine Rechtshilfe mehr finden. Mit Bezug auf ausgewiesene Pächter schlage die Vorlage vor, den bezüglichen Abschnitt der Akte von 1881 mit einigen Abänderungen, namentlich derjenigen zu übernehmen, dass die Grundeigentümer nicht gehalten sein sollten, einen ausgewiesenen Pächter wieder in Pacht einzusetzen. *Morley* schloss: er habe sich ernstlich bemüht, den thatsächlichen Schwierigkeiten einer der dornigsten Fragen zu begegnen. Er wende sich an alle nüchternen und ihrer Verantwortlichkeit bewussten Mitglieder der beiden irischen Parteien; dieselben möchten nicht leichthin oder leidenschaftlich in dieser Zeit, wo Irland Ruhe geniesse, die Gelegenheit zur Durchführung eines grossen und politischen Entwurfs vorübergehen lassen.

—e. *Wohnungsverhältnisse und sittliche Zustände.* — Ueber diesen Gegenstand veröffentlicht *Wörishoffer* in seinem Inspektionsbericht 1894 Thatsachen, welche für die vielleicht fundamentalste sozialpolitische Reformfrage wertvolle Winke geben und aus der praktischen Erfahrung reiche Bestätigung für die vom Referenten und von *Lechler* vertretene Lösung und Begründung der »nationalen Wohnungsreform« beibringen.

Gelegentlich der Revision von Fabriken wurde an einigen Orten Badens die Beschaffenheit der Arbeiterwohnungen geprüft, besonders dort, wo die Anzahl der beschäftigten Arbeiter in den letzten Jahren sehr zugenommen hat, und wo wegen Ueberfüllung der Mietwohnungen geklagt wird. Schon diese gelegentlichen Besichtigungen haben an Orten der genannten Art erkennen lassen, dass hier die Wohnungen in hohem Grade überfüllt und von ungenügender Beschaffenheit sind, so dass hier die Arbeiter unter höchst ungünstige Lebensbedingungen gestellt sind. Die weitere Benützung einzelner dieser Wohnungen musste behördlich untersagt werden. In anderen ähnlichen Fällen wurde von einer solchen Massregel Umgang genommen, weil man sonst die Betreffenden in eine noch schlimmere Lage versetzt hätte. Die Folgen dieses Zustandes der Wohnungen und des dichten Zusammenwohnens zeigen sich in dem

Fehlen jedes Gefühles für Sitte und Anstand. So fand sich in einem sehr engen Raum die erwachsene Tochter mit dem erwachsenen Sohne zusammengebettet. In einem neugebauten Hause, in dem die Arbeiterwohnung aus Küche und zwei Zimmern bestand, waren vier Personen untergebracht, ein junges Ehepaar, die Mutter der Frau und ein Kostgänger. Der Letztere schlief in dem gleichen Raume wie das junge Paar: die Dachzimmer waren besonders vermietet. In einer von einem Arbeitgeber neu erbauten Kolonie, waren die von aussen sich günstig präsentierenden Häuser ausserordentlich überfüllt. Fast durchweg waren Kostgänger beiderlei Geschlechts in grösserer Zahl aufgenommen. Es wurde Abhilfe auf polizeilichem Wege herbeigeführt. An einem anderen Fabrikorte hat das auffallende Wachsen der Zahl der unehelichen Geburten dem Bürgermeister Veranlassung gegeben, eine Untersuchung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiterhäuser herbeizuführen. Obgleich sich hier bei den von der Gendarmerie vorgenommenen Erhebungen über das Schlafgängerwesen grössere Unregelmässigkeiten nicht ergaben, hat doch das Bezirksamt, trotz der abweichenden Ansichten einiger Bürgermeister anderer Fabrikorte, ähnlich wie in anderen Bezirken eine polizeiliche Regelung dieses Gegenstandes vorgenommen. In der erst genannten Gemeinde waren in 5 Arbeiterhäusern 202 Personen — 48 Familien mit 21 Schlafgängern — in 140 Zimmern untergebracht.

Die aus solchen Veranlassungen gegebenen Anregungen zu dem Bau von Arbeiterwohnungen begegnen häufig den mannigfachsten Einwendungen. Es wird der hohe Preis des Geländes vorgeschützt, auch wenn es sich hier nur um Preise von vielleicht dem doppelten des landwirtschaftlichen Wertes handelt. Auch die strengen Vorschriften der Bauordnung in ihrer Anwendung auf die Herstellung einfacher Arbeiterwohnungen werden in dieser Beziehung entgegengehalten. Man weist dabei auf das eine oder andere Bauvorhaben hin, von dem man wegen angeblich in den Weg gelegter Hindernisse, die die Lust am Bauen genommen hätten, zurückgekommen sei. Die 16 Arbeiterwohnungen, welche Herr Kommerzienrat *ten Brink* in Arlen in Konstanz hergestellt hat, lediglich um den Nachweis zu erbringen, dass es auch in Städten möglich sei, der Arbeiterbevölkerung um einen mässigen Preis geräumige und gute Wohnungen zu verschaffen (s. J.B. für 1893 S. 84), sind fertig gestellt und im Berichtsjahre sämtlich bezogen worden. Der Versuch ist insofern ausserordentlich günstig ausgefallen, als die Wohnungen sehr solid und in gefälliger Weise hergestellt wurden, und als der Kostenvoranschlag im ganzen eingehalten wurde. Die 16 Häuser (4 Gruppen zu 4 Häusern) kosten 45 267 M. oder für jede Wohnung von Küche und vier Wohn- und Schlafräumen 2829 M. Die Bewohner fühlen sich in ihrem neuen Heim sehr glücklich. Nicht in gleicher Weise ist dieser Versuch nach der Rich-

tung günstig ausgefallen, dass er zu weiterem Vorgehen in dem gleichen Sinne aneifern sollte. Wenn auch einige Arbeitgeber bei dem Bau von Arbeiterwohnungen auf dem Lande nach dem genannten Vorgange verfahren sind, und dabei guten Erfolg gehabt haben, so ist doch gerade in Städten und an solchen Orten, in denen in dieser Beziehung ähnliche Schwierigkeiten vorhanden sind, das gegebene Beispiel für die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten ohne Einfluss auf ein weiteres Vorgehen geblieben. Nachdem gezeigt worden war, dass es auf dem eingeschlagenen Wege möglich sei, gegen eine Anzahlung von 150 bis 400 M. und eine dem Mietpreise für geringe und unzureichende Wohnung entsprechende monatliche Zahlung von 12 M. die ganze Schuld in 16 bis 17 Jahren abzutragen, ist alsbald eine sehr übelwollende Kritik vorzugsweise aus den Kreisen von Bauhandwerkern gekommen, die vermutlich die Herstellung so billiger Wohnungen nicht gern sahen. Es wurde gesagt, die Häuser seien, weil von einigen Vorschriften der Bauordnung dispensiert wurde, nicht gut gebaut und die Käufer würden am Schlusse der Abzahlungen nicht im Besitze eines Hauses, sondern nur einer Ruine sein, obgleich die in gleicher Art in Arlen und Rielasingen schon vor mehr als 20 Jahren gebauten Häuser nicht nur völlig wohlerhalten, sondern auch in besserem Zustande sind, als viele Gebäude, die in Städten vor einem solchen Zeitraume auf Spekulation hergestellt wurden. Es wurde ferner gesagt, die Kälte und die Feuchtigkeit werde die Gesundheit der Bewohner untergraben, obgleich diese selbst nicht das Geringste davon wahrgenommen haben, und obgleich sie im Gegenteil erklären, nie in ihrem Leben so gut und so gesund gewohnt zu haben. Auch kleine Dinge wurden in heftigster Weise einer abfälligen Kritik unterzogen, so z. B. dass die Fenstergewände, statt wie in der dortigen Gegend üblich aus Stein, aus Holz hergestellt wurden. Hölzerne Fenstergewände finden aber nicht nur in Gegenden, in denen die Steine teuer sind, wie in Norddeutschland, in Bayern, besonders auch in München, sondern auch in wohlhabenden Ländern wie Holland allgemein Anwendung.

Einen interessanten Einblick in die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung grösserer Städte liefern auch die Erhebungen, die das Wöchnerinnenasyl in Mannheim über die Wohnungsverhältnisse und die Anzahl der Betten derjenigen Familien gemacht hat, denen die 200 zuletzt in dem Asyl aufgenommenen Frauen angehörten. Sie hatten folgendes Ergebnis:

a. Wohnungsverhältnisse:

Familien	Mit Personen (ohne das Neugeborene)	Familien mit 1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer
44	2	39 mal	5 mal	2 mal
59	3	39 »	18 »	1 »
36	4	18 »	17 »	3 »
26	5	11 »	12 »	1 »
13	6	8 »	4 »	— »
11	7	4 »	7 »	— »
6	8	3 »	2 »	1 »
2	9	— »	2 »	— »
3	10	2 »	1 »	— »
200		124 mal	68 mal	8 mal

Es hatten also unter 200 Familien 124 nur ein Zimmer, 68 zwei Zimmer und 8 drei Zimmer.

b. Anzahl der Betten:

Familien	Mit Personen (ohne das Neugeborene	Familien mit 1 Bett	2 Betten	3 Betten	4 Betten
44	2	21 mal	23 mal	—	—
59	3	14 »	34 »	8 mal	3 mal
36	4	2 »	22 »	10 »	2 »
26	5	—	17 »	5 »	4 »
13	6	—	4 »	7 »	2 »
11	7	—	1 »	7 »	3 »
6	8	—	— »	3 »	3 »
2	9	—	— »	1 »	1 »
3	10	—	— »	2 »	1 »

Es hatten also 790 Personen (ohne das Neugeborene) zusammen 422 Betten.

Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in den grösseren Städten ist im Berichtsjahre auch im übrigen weder seitens gemeinnütziger Baugesellschaften noch seitens der städtischen Behörden etwas Nennenswertes geschehen. Nur in Mannheim wurde der dort bestehenden gemeinnützigen Baugesellschaft eine namhafte Förderung seitens der städtischen Verwaltung zugewendet. Man scheint es im allgemeinen, auch abgesehen von den grösseren Städten, in manchen bürgerlichen Kreisen nicht gern zu sehen, dass völlig entsprechende Häuser für kleinere Leute wesentlich billiger als bisher erbaut werden, weil man hiervon einen Rückgang der Mietpreise der kleineren Wohnungen befürchtet (s. auch Inspekt.B. für 1892 S. 132 f.). Wegen dieses letzteren Punktes wird namentlich an kleineren Orten geklagt und darauf hingewiesen, dass derartige Einflüsse sich auch in der Haltung der Gemeindebehörden geltend machten.

Teilweise im Zusammenhange mit den vielfachen Erörterungen der Wohnungsfrage, grossenteils aber auch angeregt durch die Anerbietungen der Versicherungsanstalt Baden, Darlehen zum Bau von Arbeiterwohnungen zu billigen Bedingungen zu geben, zeigt sich auch da und dort eine grössere Baulust unter den Arbeitern selbst. Nicht immer wird aber in solchen Fällen das hier noch in so grossem Umfange vorhandene Bedürfnis nach besseren Wohnungen auf zweckmässige Art befriedigt. Vielfach zeigt sich dann ein Bestreben, nicht sowohl sich zu billigem Preise ein eigenes Haus zu verschaffen, als vielmehr das Bestreben, Spekulationsbauten zu errichten, durch deren Vermietung man einen Ueberschuss gegen die aufgenommenen Zinsen zu erzielen hofft. Solche Arbeiter ziehen dann gewöhnlich in einige Dachkammern des von ihnen erbauten Hauses und wohnen in diesem Falle nicht besser, sondern nochmal schlechter als vorher. So kommt es vor, dass Arbeiter, die ein Kapital von etwa 6000 M. besitzen, ein zweistöckiges Haus für 16000 M. bauen, sich mit 10 000 M. Schulden belasten, alle eigentlichen Wohnungen ihres Hauses vermieten und sich selbst in zwei Dachkammern zurückziehen. Hier und da schlagen auch solche Spekulationen fehl, da nicht immer mit der genügenden Umsicht zu Werke gegangen wird. Es wird dann die Schuldsumme grösser als vorausgesehen wurde, oder es treten auch unmittelbar Kapitalverluste ein. Ein Arbeiter, wie er oben beispielsweise genannt wurde, könnte sich für die kleinere Hälfte seines Kapitals ein geräumiges Häuschen in der Art der von Herrn *ten Brinck* erstellten bauen und neben diesem freien Besitze noch über 3000 M. Kapital haben. Er würde auf diese Art ein unabhängiger Mann sein, der manchen Wechselfällen des Lebens mit Ruhe entgegensehen könnte.

Eine sehr bedenkliche Ausbeutung der Arbeiter findet sich in manchen Mietskasernen grösserer Städte. Hier hält der Hausverwalter in der Regel einen Kolonialwarenladen, in welchem die Waren etwas teurer verkauft werden als in den gewöhnlichen Geschäften. Die in solchen Mietskasernen wohnenden Arbeiter, bis zu 80 Familien, sind dann genötigt, in dem Laden des Hausverwalters zu kaufen, wenn sie sich nicht Kündigungen, Mietssteigerungen und Unannehmlichkeiten aller Art aussetzen wollen. Vielfach bekommen dann die Arbeiter nicht nur im Laden kreditiert, sondern sie können, wenn sie hier fleissige Kunden sind, auch leicht eine mehrmonatliche Stundung ihrer Miete erhalten. Diese Zustände begünstigen so eine Verschuldung und ein Versinken der Arbeiter in Abhängigkeit nach zwei Richtungen, hinsichtlich ihres Warenbezugs und ihrer Miete. Da solche Mietskasernen, in denen der Hausverwalter einen Laden unterhält, unseres Wissens niemals Arbeitgebern gehören, der Verwalter daher hier auch kein Beauftragter eines

Arbeitgebers ist, so kann gegen diese Missstände auch nicht auf Grund der Vorschriften über das Trucksystem eingeschritten werden. Es liegt daher ein Missstand vor, gegen den die Gesetzgebung keinen Anhalt bietet, was zu bedauern ist.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden nach den von den Grossh. Bezirksämtern mitgeteilten Akten nachverzeichnete neue Arbeiterwohnungen hergestellt durch: die Porzellanfabrik von Schaaf in Zell a. H. 2 W., das Sägwerk von Fuchs Söhne in Karlsruhe 2 W., einen Geistlichen 3 W., die Buntweberei von Hüssy und Künzli in Murg 20 W. und die Pumpenfabrik von Allweiler in Radolfzell 4 W. Der Abfall in der Zahl der hergestellten Wohnungen ist gegenüber dem Vorjahre sehr gross. Eine so geringe Thätigkeit ist auf diesem Gebiete überhaupt seit einer langen Reihe von Jahren nicht gewesen. Besonders hervorgehoben zu werden verdient hier nur der Komplex von 20 Einfamilienhäusern, aus 10 Doppelhäusern bestehend, welchen die Buntweberei von Hüssy und Künzli in Murg, etwa zwanzig Minuten von der Fabrik entfernt in schöner freier Lage an der Landstrasse nach Art der schon mehr erwähnten Einfamilienhäuser in Arlen und Rielasingen herstellen liess. Sie enthalten Küche und drei Zimmer ebener Erde und eine geräumige und bewohnbare Speicherkammer. Die Kosten sind noch nicht endgültig festgestellt, doch werden sie sich nicht weit von den niederen Kosten der oben genannten Arbeiterhäuser entfernen.

—e. *Wörishoffer zur Arbeitstagverkürzung auf 11 Stunden* (Insp.B. für Baden S. 44 ff.). — *W.* bemerkt: So wenig die ziemlich ungründliche Auffassung Recht hat, welche kurzweg erklärt, die Arbeitsleistung sei dort nur eine Funktion der Arbeitszeit, wo die Thätigkeit der Arbeiterinnen ausschliesslich in der Bedienung der Maschinen bestehe, ebenso wenig ist der Standpunkt richtig, der davon ausgeht, dass bei einer in vernünftigen Grenzen gehaltenen Verkürzung der Arbeitszeit der Ausfall an Arbeitszeit durch vermehrten Fleiss und grössere Aufmerksamkeit, wie sie wegen der grösseren körperlichen und geistigen Frische möglich seien oder durch bessere Einrichtungen ausnahmslos eingeholt werden könne. Nur das kann durch eine Analyse dieser Faktoren und durch deren Prüfung im einzelnen an der Hand der Erfahrungen des praktischen Lebens festgestellt werden, dass das Gebiet dieser Ausnahmen ein eng begrenztes ist.

Bei den von *W.* gepflogenen Erörterungen wurde davon ausgegangen, dass man es mit berufsmässigen Fabrikarbeitern zu thun habe, deren Leistungen wegen ihres Verbleibens in der Beschäftigung sich den veränderten Arbeitsbedingungen anpassen können. Das trifft allerdings in der Regel, aber nicht ausnahmslos zu, und bezüglich derjenigen Arbeiter, die sich nicht der Fabrikarbeit dauernd widmen, ist eine besondere allgemeine Bemerkung der Mittei-

lung der Ergebnisse der Einzelerhebungen voraus zu schicken. Einzelne Fabriken, besonders der Textilindustrie haben einen raschen Wechsel der Arbeiter, da es in einigen Gegenden üblich ist, dass junge Leute nur so lange als Arbeiter in die Fabriken gehen, bis sie entweder zur landwirtschaftlichen Beschäftigung ihrer Familien zurückkehren, oder bis sie sich verheiraten. Hier bildet sich kein eigentlicher Stand von Fabrikarbeitern. So sehr dies im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung dieser Gegenden zu begrüssen ist, und so sehr eine solche Uebung den Wohlstand der betreffenden landwirtschaftlichen Kreise gehoben hat, so hat dieselbe doch auf die Möglichkeit der Steigerung der Leistungen einer solchen Arbeiterschaft keinen günstigen Einfluss. Von derartigen Arbeitern wird ein höherer Grad der Fertigkeit, wie ihn eigentliche Fabrikbevölkerung erwirbt, und wie ihn die fortschreitende industrielle Entwickelung immer mehr fordert, nicht erreicht. Die Arbeiter einerseits können daher bei einer Verkürzung der Arbeitszeit nur dasjenige einbringen, was sich durch Steigerung des Fleisses, nicht aber dasjenige, was sich durch Steigerung der Geschicklichkeit einholen lässt. Die Arbeitgeber andererseits hoffen daher in solchen Fällen nicht bei Verkürzung der Arbeitszeit den vollen Umfang der früheren Produktion durch Steigerung der Leistungen der Arbeiter zu erreichen. Trotzdem zeigten sich gerade hier in Betracht kommende Arbeitgeber einer Verkürzung der Arbeitszeit weniger abgeneigt als andere. Auch ist hier der Steigerung der Produktion durch rascheren Gang der Maschinen eine engere Grenze gezogen. Im allgemeinen lässt sich daher sagen, dass die Verkürzung der Arbeitszeit auf die Schaffung eines Standes berufsmässiger Fabrikarbeiter, hinwirkt und dass sie der Beschäftigung in Fabriken nur während einer bestimmten Lebensperiode wegen der geringen Steigerungsfähigkeit der Leistungen solcher Arbeiter ungünstig ist. Eine solche Beschäftigung ist aber unter manchen Umständen wünschenswert und sie wird voraussichtlich auch nicht deswegen aufgegeben werden, weil die Verkürzung der Arbeitszeit den Unterschied der Verdienste zwischen berufsmässigen und nur vorübergehend als solchen thätigen nicht berufsmässigen Fabrikarbeitern grösser macht, als er bisher war.

Weiter entnehmen wir aus *Wörishoffer* (a. a. O.): Aus den Einzelerhebungen geht hervor, dass die im Akkord beschäftigten Arbeiterinnen durch die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit im grossen und ganzen an ihrem Einkommen keine Einbusse erlitten haben, dass sie vielmehr in gar nicht seltenen Fällen jetzt mehr verdienen als früher. Allerdings ist dieses günstige Ergebnis nicht ausschliesslich dadurch erreicht worden, dass durch Steigerung der Ar-

beitsintensität bei 11stündiger Arbeitszeit die gleiche Leistung erzielt wurde wie bei 12stündiger Arbeitszeit. In vielen Fällen ist vielmehr die höhere Leistung zum grösseren oder geringeren Teile durch Verbesserung der maschinellen Einrichtung oder durch Erhöhung der Geschwindigkeit der Arbeitsmaschinen erreicht worden. In einigen Fällen, in denen weder das eine noch das andere möglich war, wo aber die Arbeitgeber hieraus in allzu äusserlicher Auffassung der Beziehungen zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung schlossen, dass die Verkürzung der Arbeitszeit zu einer entsprechenden Verminderung des Verdienstes führen werde, haben sie Aufbesserungen der Lohnsätze eintreten lassen, welche bestimmt waren, diese vorausgesehene Verminderung zur Hälfte oder mehr, bis nahezu zum vollen Betrage auszugleichen. In allen solchen Fällen hat sich die Beurteilung der Arbeitgeber insofern als unrichtig erwiesen, als die Arbeiterinnen entweder auch die andere ihnen durch Erhöhung der Lohnsätze nicht vergütete Hälfte des Ausfalles an Arbeitszeit mehr als einbrachten, oder dass bei voller Vergütung dieses Ausfalles sie mehr verdienten als früher. Die in solchen Fällen eingetretenen Lohnerhöhungen stellen auch nicht eigentlich einen durch die Gesetzgeber erzwungenen Aufwand der Arbeitgeber dar. Es kann vielmehr mit grösserem Rechte gesagt werden, dass in vielen Fällen der genannten Art die Gesetzgebung bewirkt hat, dass ein Teil der Früchte der technischen Fortschritte auch den Arbeitern zu Gute kommt. Es kann also gesagt werden, dass, von vereinzelten mit individuellen Ursachen zusammenhängenden Ausnahmen abgesehen, die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen zu einer Vermehrung der Arbeitsintensität geführt hat, welche aber unter den verschiedenen Umständen in ungleichem Masse eingetreten ist. — Bei den im Taglohn beschäftigten Arbeiterinnen konnte der gleiche Nachweis nicht direkt erbracht werden. Diese Arbeiterinnen haben aber in dem ganzen Organismus der Betriebe ein bestimmtes, ihnen durch den ganzen Zusammenhang und durch die Leistungen der im Akkord beschäftigten Personen zugemessenes Arbeitspensum zu vollziehen. Aus dem Umstande aber, dass die Zahl der im Taglohn beschäftigten Arbeiterinnen bei der Verkürzung der Arbeitszeit nicht vermehrt wurde, kann dennoch geschlossen werden, dass in den einzelnen Anlagen die Arbeitsintensität der Arbeitszeit derselben in demselben Umfange erhöht hat, wie dies bei den Akkordarbeiterinnen der Fall gewesen ist. Wenn daher der Taglohn bei Verkürzung der Arbeitszeit auf der früheren Höhe geblieben ist, so haben die Arbeitgeber damit kein Opfer gebracht, sondern sie haben im ganzen auch eine relativ grössere Arbeitsleistung erhalten, wenn auch nicht überall das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitsleistung das gleiche geblieben ist.

Ein weiterer indirekter Beweis für die Richtigkeit des vorstehend

Gesagten kann auch daraus entnommen werden, dass bei den mündlichen Erhebungen von solchen Arbeitgebern, die keine Lohnerhöhungen eintreten liessen, und die keine Veränderungen an den maschinellen Einrichtungen vorgenommen hatten, darauf hingewiesen wurde, dass die Lohnsummen der einzelnen Zahlungsperioden im allgemeinen die gleichen geblieben seien wie früher, und dass daher auch in der Produktion ein bemerkenswerter Rückgang nicht eingetreten sein könne, wenn auch wegen der fortwährend eintretenden Verschiebungen in der Zusammensetzung der Produktion unbedingt zuverlässige Zahlenresultate hieraus nicht entnommen werden könnten. Ferner spricht die Handelskammer Lahr in ihrem letzten Jahresberichte ausdrücklich aus, dass in den Cigarrenfabriken ihres Bezirkes eine Verminderung der Produktion durch die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit nicht eingetreten sei. Endlich ist aus dem Jahresberichte der Süddeutschen Textilberufsgenossenschaft für 1893 zu entnehmen, dass der Vollarbeiter zu 300 Arbeitstagen in diesem Jahre 1,55 Proz. mehr Lohn empfing als in dem Jahre 1891, in welchem noch 12stündige Arbeitszeit herrschte, dass also auch der Tagesverdienst ungeachtet der Verkürzung der Arbeitszeit in diesem Verhältnisse gestiegen ist. Der Vorstand schliesst daraus, dass die Befürchtungen, welche an die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit vielfach geknüpft wurden, endgültig aufgegeben werden könnten.